Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0227(COD)

5.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 60 - 432

Entwurf eines Berichts
Herbert Dorfmann
(PE756.010v01-00)

Erzeugung und Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0414 – C9-0236/2023 – 2023/0227(COD))

Änderungsantrag 60
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 ***und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates***, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)	über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
(Text von Bedeutung für den EWR)	(Text von Bedeutung für den EWR)

Or. en

Begründung

Die Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion wird seit weniger als zwei Jahren erfolgreich umgesetzt, nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen. Die Abschaffung ihrer spezifischen Vorschriften in Bezug auf ökologisches/biologisches heterogenes Material ist inakzeptabel. Es gibt keinen Grund, warum Änderungen an der Definition von ökologischer/biologischer Züchtung und an den Regelungen in Bezug auf ökologisches/biologisches heterogenes Material gerechtfertigt wären. Die Komplexität der ökologischen Saatgutdatenbanksysteme dürfen in den horizontalen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut nicht außer Acht gelassen werden, und die ambitionierten Ziele, die in einem erst kürzlich verabschiedeten, unmittelbar anzuwendenden Rechtsakt festgelegt wurden, dürfen nicht untergraben werden.

Änderungsantrag 61
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten der Vereinten Nationen arbeiten, die am 28. September 2018 vom Menschenrechtsrat angenommen wurde,

Or. en

Änderungsantrag 62
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM sind jedoch an die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in den Bereichen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugungstechniken und der Pflanzenzucht anzupassen. Überdies bedarf es einer Aktualisierung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Änderungen der internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen. Diese Vorschriften müssen präzisiert werden, um eine einheitlichere Umsetzung zu ermöglichen. Dementsprechend sollten die Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in der Union ersetzt werden.	(3) Die Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM sind jedoch an die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen in den Bereichen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugungstechniken und der Pflanzenzucht anzupassen. Überdies bedarf es einer Aktualisierung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Änderungen der internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen. Diese Vorschriften müssen präzisiert ***und aktualisiert*** werden, um eine einheitlichere Umsetzung zu ermöglichen. Dementsprechend sollten die Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM durch eine einzige Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von

PVM in der Union ersetzt werden. ***Eine solche einzige Verordnung würde einen klareren und effizienteren Rahmen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM schaffen und auf diese Weise zur Verbesserung der Sicherheit und Qualität von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen in der gesamten Europäischen Union beitragen.***

Or. ro

Änderungsantrag 63
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der Union. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es trägt zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten Union bei. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, Qualität und ***Vielfalt*** von PVM äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[36] geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft im Allgemeinen zu erreichen.	(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der Union. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es trägt zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten Union bei. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, ***hohe*** Qualität und ***vielfältigen Quellen*** von PVM**,** ***einschließlich lokal angepasster Sorten, die den Vorteil haben können, eine größere Toleranz gegenüber örtlichen Umweltbedingungen aufzuweisen,*** äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[36] geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft

im Allgemeinen zu erreichen.

[36] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

[36] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

Or. en

Änderungsantrag 64
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der Union. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es ***trägt*** zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten Union ***bei***. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, Qualität und Vielfalt von PVM äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[36] geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft im Allgemeinen zu erreichen.	(4) PVM bildet das Ausgangsmaterial für die Erzeugung von Pflanzen in der Union. Somit ist es unerlässlich für die Erzeugung von Rohstoffen für Lebens- und Futtermittelzwecke sowie für die effiziente Nutzung von Pflanzenressourcen. Es ***kann*** zum Schutz der Umwelt und zur Qualität der Lebensmittelkette und der Lebensmittelversorgung in der gesamten Union ***beitragen***. Vor diesem Hintergrund scheinen die Verfügbarkeit, Qualität und Vielfalt von PVM äußerst wichtig zu sein, um den in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“[36] geforderten Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, zu Nachhaltigkeit in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau, zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie zur Wirtschaft im Allgemeinen zu erreichen.

[36] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

[36] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

Or. en

Änderungsantrag 65
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.	(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen ***und sicheren*** Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen ***auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf Ebene der EU*** zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität***,*** ***Sicherheit*** und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.

Or. ro

Änderungsantrag 66
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.	(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt ***unter Gewährleistung der Ernährungssicherheit*** zu schützen und wiederherzustellen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 67
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen ***und*** wiederherzustellen und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.	(5) Damit dieser Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gelingt, sollten die Rechtsvorschriften der Union daher der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Anpassungsfähigkeit der Erzeugung von PVM an die sich verändernden landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und ökologischen Bedingungen zu gewährleisten, die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, die biologische Vielfalt zu schützen***,*** wiederherzustellen ***und zu fördern*** und die steigenden Erwartungen von Landwirten und Verbrauchern hinsichtlich Qualität***, Vielfalt*** und Nachhaltigkeit von PVM zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 68
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Diese Verordnung sollte nur für PVM bestimmter Gattungen und Arten von erhöhter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gelten. Ob diese Bedeutung gegeben ist, sollte danach beurteilt werden, ob diese Gattungen und Arten auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert in der Union aufweisen, ob sie für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union eine Rolle spielen und ob sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Fläche und den Erzeugungswert können verschiedene technische Aspekte eine Rolle spielen. Je nach den Umständen können sie auf der Grundlage von Faktoren wie der Gesamtgröße der Anbauflächen in verschiedenen Gebieten der Union, dem Vermarktungspotenzial von PVM in Bezug auf bestimmte Sektoren oder der Nachfrage nach diesen Arten durch Landwirte, Endnutzer und die Industrie berechnet werden.	(6) Diese Verordnung sollte nur für PVM bestimmter Gattungen und Arten von erhöhter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gelten. Ob diese Bedeutung gegeben ist, sollte danach beurteilt werden, ob diese Gattungen und Arten auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert in der Union aufweisen, ob sie für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union eine Rolle spielen und ob sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Fläche und den Erzeugungswert können verschiedene technische Aspekte eine Rolle spielen. Je nach den Umständen können sie auf der Grundlage von Faktoren wie der Gesamtgröße der Anbauflächen in verschiedenen Gebieten der Union, dem Vermarktungspotenzial von PVM in Bezug auf bestimmte Sektoren oder der Nachfrage nach diesen Arten durch Landwirte, Endnutzer und die Industrie berechnet werden. ***Unter bestimmten Umständen sollte es einem Mitgliedstaat jedoch möglich sein, eine Gattung oder Art für das Inverkehrbringen von PVM in seinem Hoheitsgebiet hinzuzufügen oder zu entfernen.***

Or. en

Änderungsantrag 69
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Diese Verordnung sollte nur für PVM bestimmter Gattungen und Arten von erhöhter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gelten. Ob diese Bedeutung gegeben ist, sollte danach beurteilt werden, ob diese Gattungen und Arten auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert in der Union aufweisen, ob sie für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union eine Rolle spielen und ob sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Fläche und den Erzeugungswert können verschiedene technische Aspekte eine Rolle spielen. Je nach den Umständen können sie auf der Grundlage von Faktoren wie der Gesamtgröße der Anbauflächen in verschiedenen Gebieten der Union, dem Vermarktungspotenzial von PVM in Bezug auf bestimmte Sektoren oder der Nachfrage nach diesen Arten durch Landwirte, Endnutzer und die Industrie berechnet werden.	(6) Diese Verordnung sollte nur für PVM bestimmter Gattungen und Arten von erhöhter wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung gelten. Ob diese Bedeutung gegeben ist, sollte danach beurteilt werden, ob diese Gattungen und Arten auf einer bedeutenden Fläche angebaut werden und einen hohen Erzeugungswert in der Union aufweisen, ob sie für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union eine Rolle spielen und ob sie in mindestens zwei Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden. In Bezug auf diese Fläche und den Erzeugungswert können verschiedene technische Aspekte eine Rolle spielen. Je nach den Umständen können sie auf der Grundlage von Faktoren wie der Gesamtgröße der Anbauflächen in verschiedenen Gebieten der Union, dem Vermarktungspotenzial von PVM in Bezug auf bestimmte Sektoren oder der Nachfrage nach diesen Arten durch Landwirte, Endnutzer und die Industrie berechnet werden. ***Aufgrund anderer Einsatzziele sollten für Wildpflanzenarten gesonderte Regelungen geschaffen werden.***

Or. de

Begründung

Wildpflanzensaatgut spielt keine Rolle bei der Sicherung der Lebens- und Futtermittelproduktion. Es dient der Erhaltung der genetischen Ressourcen und

der Biodiversität.

Änderungsantrag 70
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Einige Sorten können außerdem bestimmte Merkmale aufweisen, die beim Anbau unter bestimmten Bedingungen unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, durch die das Ziel der Verordnung, zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen, untergraben würde. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn diese Sorten unter geeigneten Anbaubedingungen angebaut werden, durch die diese unerwünschten agronomischen Auswirkungen vermieden werden. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln oder industriellen Werkstoffen gelten und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Daher sollte sich diese Verordnung nur auf die Bedingungen erstrecken, unter denen diese Sorten angebaut werden, auch für die Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Erzeugnissen.	(8) Einige Sorten können außerdem bestimmte Merkmale aufweisen, die beim Anbau unter bestimmten Bedingungen unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, durch die das Ziel der Verordnung, zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen, untergraben würde. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn diese Sorten unter geeigneten Anbaubedingungen angebaut werden, ***die auf EU-Ebene festgelegt werden und*** durch die diese unerwünschten agronomischen Auswirkungen vermieden werden. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln oder industriellen Werkstoffen gelten und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Daher sollte sich diese Verordnung nur auf die Bedingungen erstrecken, unter denen diese Sorten angebaut werden, auch für die Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Erzeugnissen.

Or. en

Begründung

Diese Bedingungen sollen auf EU-Ebene festgelegt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Änderungsantrag 71
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das ausschließlich für	(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das ausschließlich für

amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verwendet wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke***, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben,*** verwendet wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das ***ausschließlich*** für amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet*** wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.	(12) Diese Verordnung sollte weder für in Drittländer ausgeführtes PVM noch für PVM gelten, das ***in irgendeiner Weise*** für amtliche Untersuchungen, Züchtungen, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder weitergegeben*** wird. Der Grund dafür ist, dass für diese Kategorien von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- und Qualitätsanforderungen erforderlich sind und sie die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 73
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen für ihren ***privaten*** Gebrauch ***und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit*** oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf ***sehr*** kleine Mengen beschränkt ist***,*** dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden ***und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist***.	(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen für ihren ***eigenen*** Gebrauch oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf ***verhältnismäßig*** kleine Mengen beschränkt ist ***und*** dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 74
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer ***gewerblichen*** Tätigkeit oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf sehr kleine Mengen beschränkt ist, dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist.	(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer ***beruflichen*** Tätigkeit oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf sehr kleine Mengen beschränkt ist, dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist.

Or. en

Änderungsantrag 75
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen ***für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit*** oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf sehr kleine Mengen beschränkt ist, dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist.	(13) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das zwischen Personen oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht. Es wäre unverhältnismäßig, Vorschriften für eine solche Verwendung von PVM aufzustellen, da diese Art von Weitergabe in der Regel auf sehr kleine Mengen beschränkt ist, dabei keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und sie auf private Tätigkeiten beschränkt ist.

Or. en

Änderungsantrag 76
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Diese Verordnung sollte sich nicht auf PVM erstrecken, das auf irgendeine Weise in Anspruch genommen, verkauft oder übergeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, wenn dies dem Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft dient, da für diese Art von PVM keine besonderen harmonisierten Identitäts- oder Qualitätsanforderungen erforderlich sind und die Identität und

Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 77
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß diesen Normen sollte die Übereinstimmung von PVM mit den Anforderungen für die Kategorien „Vorstufen-“, „Basis-“ und „zertifiziertes Material/Saatgut“ durch Inspektionen, Probenahmen, Untersuchungen und den amtlichen Kontrollanbau durch die zuständigen Behörden (im Folgenden „amtliche Zertifizierung“) bestätigt und durch ein amtliches Etikett bescheinigt werden.	(18) Gemäß diesen Normen sollte die Übereinstimmung von PVM mit den Anforderungen für die Kategorien „Vorstufen-“, „Basis-“ und „zertifiziertes Material/Saatgut“ durch Inspektionen, Probenahmen, Untersuchungen und den amtlichen Kontrollanbau durch die zuständigen ***nationalen*** Behörden (im Folgenden „amtliche Zertifizierung“) bestätigt und durch ein amtliches Etikett bescheinigt werden***, damit unter anderem die Qualität und Sicherheit von PVM sichergestellt werden können***.

Or. ro

Änderungsantrag 78
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von ***Klonen,*** selektierten Klonen***, multiklonalen Mischungen*** und polyklonalem PVM sollten aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung und Verwendung in der PVM-Branche besondere Vorschriften festgelegt werden. Um	(19) Für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von selektierten Klonen und polyklonalem PVM sollten aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung und Verwendung in der PVM-Branche besondere Vorschriften festgelegt werden. Um Transparenz, eine sachkundige

Transparenz, eine sachkundige Entscheidung der Nutzer und wirksame amtliche Kontrollen zu gewährleisten, sollten die Klone in einem speziellen, von den zuständigen Behörden eingerichteten öffentlichen Register eingetragen werden. ***Ferner sollten Vorschriften für die Erhaltung der Klone festgelegt werden, um ihre Erhaltung und Identifizierung zu gewährleisten.***	Entscheidung der Nutzer und wirksame amtliche Kontrollen zu gewährleisten, sollten die ***selektierten*** Klone ***und das polyklonale PVM*** in einem speziellen, von den zuständigen Behörden eingerichteten öffentlichen Register eingetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 79
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Vorschriften für die In-vitro-Erzeugung von Klonen und ihr Inverkehrbringen sollten ebenfalls festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 80
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung von PVM erlassen werden, um eine ordnungsgemäße Identifizierung dieses Materials nach Kategorie durch die Bestätigung der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardsaatgut und -material zu gewährleisten.	(23) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung von PVM erlassen werden, um eine ordnungsgemäße Identifizierung dieses Materials nach Kategorie durch die Bestätigung der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardsaatgut und -material zu gewährleisten. ***Durch die Aufnahme wesentlicher Angaben auf***

Etiketten, etwa Art oder Sorte, Reinheitsgrad und angewandte Behandlungen, werden die Überwachung und Kontrolle der Qualität des Pflanzenvermehrungsmaterials erleichtert, und die Verbraucher können den konkreten Inhalt besser verstehen.

Or. ro

Änderungsantrag 81
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Das amtliche Etikett sollte von einem befugten Unternehmer gedruckt und angebracht werden, und zwar unter amtlicher Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Da bestimmte Unternehmer unter Umständen nicht über die Ressourcen für alle Zertifizierungstätigkeiten bzw. für den Druck aller amtlichen Etiketten verfügen, sollte vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden auf Antrag der Unternehmer auch sämtliche Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen können.	(25) Das amtliche Etikett sollte von einem befugten Unternehmer gedruckt und angebracht werden, und zwar unter amtlicher Aufsicht durch die zuständigen Behörden. Da bestimmte Unternehmer unter Umständen nicht über die Ressourcen für alle Zertifizierungstätigkeiten bzw. für den Druck aller amtlichen Etiketten verfügen, sollte vorgesehen werden, dass die zuständigen Behörden auf Antrag der Unternehmer auch sämtliche Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen können. ***Es ist wichtig, dass auf EU-Ebene Finanzmittel festgelegt werden, die an die zuständigen nationalen Behörden verteilt werden, damit die Zertifizierung und der Druck amtlicher Etiketten wirksam erfolgen.***

Or. ro

Änderungsantrag 82
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Saatgut wird häufig in Sortenmischungen derselben Art oder in Artenmischungen in Verkehr gebracht. Saatgut von Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, sollte jedoch nur in Mischungen mit Saatgut von Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Normen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen eingehalten werden. Zur Erhaltung der genetischen Ressourcen und der natürlichen Umwelt sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von unter diese Verordnung fallendem Saatgut mit Saatgut, das nicht zu den unter diese Verordnung fallenden Gattungen oder Arten gehört, zuzulassen. Der Grund dafür ist, dass diese Arten für den Zweck der Erhaltung am besten geeignet sind. Es sollten Vorschriften für diese Mischungen festgelegt werden, um ihre Identität und Qualität zu gewährleisten.	(29) Saatgut wird häufig in Sortenmischungen derselben Art oder in Artenmischungen in Verkehr gebracht. Saatgut von Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, sollte jedoch nur in Mischungen mit Saatgut von Gattungen oder Arten, die unter diese Verordnung fallen, erzeugt und in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Normen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen ***und die entsprechende Qualität und Sicherheit*** eingehalten werden. Zur Erhaltung der genetischen Ressourcen und der natürlichen Umwelt sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von unter diese Verordnung fallendem Saatgut mit Saatgut, das nicht zu den unter diese Verordnung fallenden Gattungen oder Arten gehört, zuzulassen. Der Grund dafür ist, dass diese Arten für den Zweck der Erhaltung am besten geeignet sind. Es sollten ***spezifische und verhältnismäßige*** Vorschriften für diese Mischungen festgelegt werden, um ihre Identität***, Sicherheit*** und Qualität zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 83
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Sortenechtheit und -reinheit einzelner Saatgutpartien zu überprüfen, sollte ein Kontrollanbau durchgeführt werden. Für diese Untersuchungen von Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem und	(31) Um die Sortenechtheit***, -qualität*** und -reinheit einzelner Saatgutpartien zu überprüfen, sollte ein Kontrollanbau durchgeführt werden. Für diese Untersuchungen von Vorstufen-, Basis-,

Standardsaatgut sollten auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen besondere Vorschriften festgelegt werden.	zertifiziertem und Standardsaatgut sollten auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen besondere Vorschriften festgelegt werden. ***Die Ergebnisse dieser Kontrollen sollten klare und überprüfbare Informationen liefern, die als Grundlage für die Zertifizierung und anschließende Kennzeichnung von Saatgut dienen. Durch die Umsetzung solch strenger Vorschriften werden die Integrität und Qualität des Saatguts sichergestellt und es wird zur Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung und zum Schutz der Interessen sowohl der Landwirte als auch der Verbraucher beigetragen.***
	Or. ro

Änderungsantrag 84
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Sortenechtheit und -reinheit einzelner Saatgutpartien zu überprüfen, sollte ein Kontrollanbau durchgeführt werden. Für diese Untersuchungen von Vorstufen-, Basis-***,*** zertifiziertem ***und Standardsaatgut*** sollten auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen besondere Vorschriften festgelegt werden.	(31) Um die Sortenechtheit und -reinheit einzelner Saatgutpartien zu überprüfen, sollte ein Kontrollanbau durchgeführt werden. Für diese Untersuchungen von Vorstufen-, Basis- ***und*** zertifiziertem ***Saatgut*** sollten auf der Grundlage der geltenden internationalen Normen und der bei der Anwendung der Richtlinien über das Inverkehrbringen von PVM gewonnenen Erfahrungen besondere Vorschriften festgelegt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 85
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund ***einer hohen*** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten ***werden*** als „Erhaltungssorten“ bezeichnet. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern.([40]) Als Vertragspartei hat sich die Union verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.	(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig***, die für die genetische Verbesserung von Kulturpflanzen und bei der Anpassung an unvorhersehbare Umweltveränderungen und künftige Erfordernisse unerlässlich sind***. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund ***der*** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten ***wurden früher*** als „Erhaltungssorten“ bezeichnet***. Es ist angebracht anzuerkennen, dass die Erhaltung der genetischen Ressourcen ein dynamischer Prozess ist und dass neu gezüchtete Sorten berücksichtigt werden sollten. Daher wäre die Bezeichnung „Diversitätssorten“ besser geeignet***. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern.([40]) Als Vertragspartei hat sich die Union verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.
[40] Beschluss 2004/869/EG des Rates vom	[40] Beschluss 2004/869/EG des Rates vom

24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 86
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund einer ***hohen*** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten werden als „Erhaltungssorten“ bezeichnet. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern.([40]) Als Vertragspartei hat sich die Union verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.	(32) Bestimmte Typen von Sorten erfüllen die festgelegten Anforderungen an Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht. Sie sind jedoch für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen wichtig. Es handelt sich um traditionell angebaute oder neue, vor Ort erzeugte Sorten, die unter besonderen örtlichen Bedingungen angebaut werden und an diese angepasst sind. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine geringere Homogenität aufgrund einer ***höheren*** genetischen und phänotypischen Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten aus. Diese Sorten werden als „Erhaltungssorten“ bezeichnet. Die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieser Sorten trägt zu den Zielen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft bei, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft zu fördern.([40]) Als Vertragspartei hat sich die Union verpflichtet, diese Ziele zu unterstützen.

[40] Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

[40] Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Or. en

Begründung

Die Vielfalt bei manchen Baumsorten, die zu Erhaltungszwecken verwendet werden, kann aufgrund der Art der Vermehrung manchmal verhältnismäßig gering sein.

Änderungsantrag 87
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) In Anbetracht dieser besonderen Merkmale der Erhaltungssorten und abweichend von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen sollten die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zu diesen Sorten gehört, unter weniger strengen Anforderungen zugelassen werden. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und insbesondere mit dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt. Es ist daher sachdienlich, bei diesem Material vorzusehen, dass es die Anforderungen an Standardmaterial für die betreffende Art erfüllt. Dieses PVM, das zu Erhaltungssorten gehört, sollte daher mit der Angabe „Erhaltungssorte“ gekennzeichnet werden***. Diese Sorten sollten auch registriert werden, sodass sie von den zuständigen Behörden kontrolliert werden und die Nutzer eine sachkundige Entscheidung treffen***	(33) In Anbetracht dieser besonderen Merkmale der Erhaltungssorten und abweichend von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen sollten die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zu diesen Sorten gehört, unter weniger strengen Anforderungen zugelassen werden. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und insbesondere mit dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt***, und für diese Kategorien von PVM gibt es keine besonderen harmonisierten Identitätsanforderungen und sie beeinträchtigen die Identität und Qualität von anderem in der Union in Verkehr gebrachtem PVM nicht***. Es ist daher sachdienlich, bei diesem Material vorzusehen, dass es die Anforderungen an Standardmaterial für die betreffende Art erfüllt. Dieses PVM, das zu Erhaltungssorten gehört, sollte daher mit

können und die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet ist.	der Angabe „Erhaltungssorte“ gekennzeichnet werden***;***

Or. en

Änderungsantrag 88
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) In Anbetracht dieser besonderen Merkmale der ***Erhaltungssorten*** und abweichend von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen sollten die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zu diesen Sorten gehört, unter weniger strengen Anforderungen zugelassen werden. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und insbesondere mit dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt. Es ist daher sachdienlich, bei diesem Material vorzusehen, dass es die Anforderungen an Standardmaterial für die betreffende Art erfüllt. Dieses PVM, das zu ***Erhaltungssorten*** gehört, sollte daher mit der Angabe ***„Erhaltungssorte“*** gekennzeichnet werden. Diese Sorten sollten auch registriert werden, sodass sie von den zuständigen Behörden kontrolliert werden und die Nutzer eine sachkundige Entscheidung treffen können und die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet ist.	(33) In Anbetracht dieser besonderen Merkmale der ***Diversitätssorten*** und abweichend von den festgelegten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen sollten die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM, das zu diesen Sorten gehört, unter weniger strengen Anforderungen zugelassen werden. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Grundsätzen des europäischen Grünen Deals und insbesondere mit dem Grundsatz des Schutzes der biologischen Vielfalt. Es ist daher sachdienlich, bei diesem Material vorzusehen, dass es die Anforderungen an Standardmaterial für die betreffende Art erfüllt. Dieses PVM, das zu ***Diversitätssorten*** gehört, sollte daher mit der Angabe ***„Diversitätssorte“*** gekennzeichnet werden. Diese Sorten sollten auch registriert werden, sodass sie von den zuständigen Behörden kontrolliert werden und die Nutzer eine sachkundige Entscheidung treffen können und die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleistet ist. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

Änderungsantrag 89
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In der Union gibt es zahlreiche Genbanken, Organisationen und Netze, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Genbanken sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 90
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In der Union gibt es zahlreiche Genbanken, Organisationen und Netze, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ***ihrer*** Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht ***und stattdessen weniger strengen Vorschriften***	(35) In der Union gibt es zahlreiche Genbanken, Organisationen und Netze, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ***dieser wichtigen*** Tätigkeit***, die für kommerzielle Betreiber nicht attraktiv ist, da sie wirtschaftlich unbedeutend ist,*** sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten

entspricht.

Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht.

Or. en

Änderungsantrag 91
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In der Union gibt es zahlreiche ***Genbanken, Organisationen*** und ***Netze***, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.	(35) In der Union gibt es zahlreiche ***Erhaltungsorganisationen*** und ***-netze***, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das an sie oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.

Or. en

Begründung

Öffentliche Genbanken bringen kein PVM in Verkehr, sondern gewähren Zugang zu ihren erhaltenen pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGRFA), im Einklang mit dem Internationalen Vertrags über PGRFA.

Änderungsantrag 92
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) In der Union gibt es zahlreiche ***Genbanken,*** Organisationen und Netze, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung	(35) In der Union gibt es zahlreiche Organisationen und Netze, die sich um die Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen bemühen. Zur Vereinfachung ihrer

ihrer Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das ***an sie*** oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.

Tätigkeit sollte es gestattet sein, dass PVM, das ***von ihnen*** oder von ihnen untereinander abgegeben wird, von den festgelegten Vorschriften an die Erzeugung und das Inverkehrbringen abweicht und stattdessen weniger strengen Vorschriften entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 93
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut ***in natura*** aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen Saatguts zu verwirklichen. Für den Austausch ***kleiner Mengen*** von Saatgut zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses Saatgut nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz ***gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates([41])*** erteilt wurde. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese geringen Mengen für bestimmte Arten pro Jahr festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Ausnahme nicht missbraucht wird und sich nicht auf das Inverkehrbringen von Saatgut auswirkt.***	(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen Saatguts zu verwirklichen. Für den Austausch von Saatgut zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses Saatgut nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz erteilt wurde.

[41] Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 94
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut ***in natura*** aus, um eine dynamische ***Verwaltung*** ihres eigenen ***Saatguts*** zu verwirklichen. Für den Austausch ***kleiner Mengen von Saatgut zwischen Landwirten*** sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden***. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses Saatgut nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates([41]) erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese geringen Mengen für bestimmte Arten pro Jahr festzulegen, um sicherzustellen, dass diese Ausnahme nicht missbraucht wird und sich nicht auf das Inverkehrbringen von Saatgut auswirkt***.	(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut aus, um eine dynamische ***Erhaltung*** ihres eigenen ***PVM*** zu verwirklichen ***und zur biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft beizutragen***. Für den Austausch ***von PVM gemäß der Bestimmung des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft über das Recht der Landwirte, Nachbausaatgut und/oder Vermehrungsmaterial untereinander auszutauschen,*** sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden.

[41] Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 95
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Landwirte tauschen gewöhnlich kleine Mengen an Saatgut in natura aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen Saatguts zu verwirklichen. Für den Austausch ***kleiner*** Mengen von Saatgut zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses Saatgut nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates([41]) erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese ***geringen*** Mengen für bestimmte Arten pro Jahr festzulegen, ***um sicherzustellen***, dass diese ***Ausnahme*** nicht missbraucht wird ***und sich nicht auf das Inverkehrbringen von*** Saatgut ***auswirkt***.	(36) Landwirte tauschen gewöhnlich ***verhältnismäßig*** kleine Mengen an Saatgut ***zum finanziellen Ausgleich und*** in natura aus, um eine dynamische Verwaltung ihres eigenen Saatguts zu verwirklichen. Für den Austausch ***dieser*** Mengen von Saatgut zwischen Landwirten sollte daher eine Ausnahme von den festgelegten Anforderungen vorgesehen werden. Eine solche Ausnahme könnte gelten, wenn dieses Saatgut nicht zu einer Sorte gehört, für die der Sortenschutz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates([41]) erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Mengen für bestimmte Arten pro Jahr festzulegen, ***und dabei sicherstellen***, dass diese ***Befugnis*** nicht ***dahingehend*** missbraucht wird***, dass das Recht der Landwirte, PVM einschließlich*** Saatgut ***auszutauschen, wie sie es seit Jahrtausenden tun, beeinträchtigt wird***.
[41] Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).	[41] Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 96
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Verwendung von PVM, das nicht zu einer Sorte im Sinne dieser Verordnung gehört, sondern zu einer pflanzlichen Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, und das durch ein hohes Maß an genetischer und	(38) Die Verwendung von PVM, das nicht zu einer Sorte im Sinne dieser Verordnung gehört, sondern zu einer pflanzlichen Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons, und das durch ein hohes Maß an genetischer und

phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist (im Folgenden „heterogenes Material“), könnte insbesondere in der ökologischen Erzeugung und in der extensiven Landwirtschaft Vorteile bringen, indem die Resistenz verbessert und die genetische Vielfalt innerhalb der Kulturpflanzen erhöht wird. Daher sollte es zulässig sein, PVM aus heterogenem Material zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, ohne die Anforderungen für die Sortenregistrierung und die anderen Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung erfüllen zu müssen. Es sollten besondere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieses Materials festgelegt werden.	phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist (im Folgenden „heterogenes Material“), könnte insbesondere in der ökologischen Erzeugung und in der extensiven Landwirtschaft Vorteile bringen, indem die Resistenz verbessert und die genetische Vielfalt innerhalb der Kulturpflanzen erhöht wird. Daher sollte es zulässig sein, PVM aus heterogenem Material***, mit Ausnahme von Futterpflanzen,*** zu erzeugen und in Verkehr zu bringen, ohne die Anforderungen für die Sortenregistrierung und die anderen Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß dieser Verordnung erfüllen zu müssen. Es sollten besondere Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen dieses Materials festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Stellungnahme des Berichterstatters.

Änderungsantrag 97
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in der Union muss den höchstmöglichen Normen genügen. Daher sollte die Einfuhr von PVM aus Drittländern nur dann zulässig sein, wenn eine Bewertung der dort geltenden Identitäts- und Qualitätsnormen und des Zertifizierungssystems ergibt, dass dieses PVM Anforderungen erfüllt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig	(39) Die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM in der Union muss den höchstmöglichen Normen genügen. Daher sollte die Einfuhr von PVM aus Drittländern nur dann zulässig sein, wenn eine Bewertung der dort geltenden Identitäts- und Qualitätsnormen und des Zertifizierungssystems ergibt, dass dieses PVM Anforderungen erfüllt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes PVM gleichwertig

sind. Diese Bewertung sollte auf einer gründlichen Prüfung der von dem Drittland vorgelegten Informationen und seiner einschlägigen Rechtsvorschriften beruhen. Sie sollte ferner auf dem zufriedenstellenden Ergebnis eines von der Kommission in dem jeweiligen Drittland durchgeführten Audits beruhen, sofern die Kommission dieses Audit für erforderlich erachtet.	sind. Diese Bewertung sollte auf einer gründlichen Prüfung der von dem Drittland vorgelegten Informationen und seiner einschlägigen Rechtsvorschriften beruhen. Sie sollte ferner auf dem zufriedenstellenden Ergebnis eines von der Kommission in dem jeweiligen Drittland durchgeführten Audits beruhen, sofern die Kommission dieses Audit für erforderlich erachtet***, jedoch sollte durch die Umsetzung dieser Verordnung nicht verhindert werden, dass kleine Mengen an PVM zu Erhaltungszwecken aus Drittländern eingeführt werden, wenn die Tests zur Feststellung der erforderlichen Äquivalenz aufgrund des nicht-kommerziellen Charakters des Bestands nicht durchgeführt werden***.
	Or. en

Änderungsantrag 98
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Es sollten Vorschriften für die Kennzeichnung und die Informationen festgelegt werden, die für das eingeführte PVM zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es ordnungsgemäß identifiziert und zurückverfolgt werden kann, sodass die Nutzer eine sachkundige Entscheidung treffen können und damit amtliche Kontrollen möglich sind.	(40) Es sollten ***effiziente und verhältnismäßige*** Vorschriften für die Kennzeichnung und die Informationen festgelegt werden, die für das eingeführte PVM zur Verfügung gestellt werden müssen, damit es ordnungsgemäß identifiziert und zurückverfolgt werden kann, sodass die Nutzer eine sachkundige Entscheidung treffen können und damit amtliche Kontrollen möglich sind. ***Darüber hinaus sollten Normen für eine klare und sichtbare Darstellung dieser Informationen auf PVM-Verpackungen festgelegt werden.***
	Or. ro

Änderungsantrag 99
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der Erzeugung von PVM und dessen Inverkehrbringen gewährleistet werden können, sollten Unternehmer registriert werden. Es ist angezeigt, dass sie in die Register eingetragen werden, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates([42]) vorsehen, um den Verwaltungsaufwand für diese Unternehmer zu verringern. Dies ist auch deshalb verhältnismäßig, weil die überwiegende Mehrheit der Unternehmer, die PVM erzeugen und in Verkehr bringen, bereits in den Registern der Unternehmer gemäß der genannten Verordnung registriert sind.	(41) Damit Transparenz und wirksamere Kontrollen der Erzeugung von PVM und dessen Inverkehrbringen gewährleistet werden können, sollten Unternehmer***, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen handelt,*** registriert werden. Es ist angezeigt, dass sie in die Register eingetragen werden, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates([42]) vorsehen, um den Verwaltungsaufwand für diese Unternehmer zu verringern. Dies ist auch deshalb verhältnismäßig, weil die überwiegende Mehrheit der Unternehmer, die PVM erzeugen und in Verkehr bringen, bereits in den Registern der Unternehmer gemäß der genannten Verordnung registriert sind.
[42] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).	[42] Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

Or. en

Änderungsantrag 100

Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM ***und dessen Inverkehrbringen*** tätig sind, sollten besondere Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM tätig sind ***und beabsichtigen, es in Verkehr zu bringen***, sollten besondere Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. ***Dabei sollten jedoch die besonderen Eigenschaften und Grenzen von Kleinstunternehmen berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 101
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM und dessen Inverkehrbringen tätig sind, sollten besondere Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.	(42) Den Unternehmern, die im Bereich der Erzeugung von PVM und dessen Inverkehrbringen tätig sind, sollten besondere***, wirksame und verhältnismäßige*** Verpflichtungen auferlegt werden, um ihre Rechenschaftspflicht, wirksamere amtliche Kontrollen und die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Or. ro

Änderungsantrag 102
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die registrierten Sorten sollten von den zuständigen Behörden über das EU-Sortenportal an das Sortenregister der Union übermittelt werden, um einen Überblick über alle in der Union zum Inverkehrbringen zugelassenen Sorten zu erhalten.	(47) Die registrierten Sorten sollten von den zuständigen Behörden über das EU-Sortenportal an das Sortenregister der Union übermittelt werden, um einen Überblick über alle in der Union zum Inverkehrbringen zugelassenen Sorten zu erhalten. ***Dieses Mitteilungsverfahren sollte effizient und zeitnah erfolgen, um den Interessenträgern einen raschen und einfachen Zugang zu Daten über zugelassene Sorten zu ermöglichen.***

Or. ro

Änderungsantrag 103
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem	(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die für die Registrierung von Sorten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***und die Mitgliedstaaten, in denen die Sorten angebaut werden***

Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

sollen, in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 104
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu	(48) Bei herbizidtoleranten Sorten handelt es sich um Sorten, die gezielt so gezüchtet wurden, dass sie gegenüber Herbiziden tolerant sind, um in Kombination mit dem Einsatz dieser Herbizide angebaut zu werden. Erfolgt ein solcher Anbau nicht unter angemessenen Bedingungen, kann dies zur Entwicklung von Unkräutern, die gegen diese Herbizide resistent sind, zur Verbreitung solcher Resistenzgene in der Umwelt und dazu

führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die ***für die Registrierung von Sorten*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

führen, dass die ausgebrachten Mengen an Herbiziden erhöht werden müssen. Da diese Verordnung zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beitragen soll, sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, in denen diese Sorten in Verkehr gebracht werden sollen,*** in der Lage sein, den Anbau dieser Sorten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechenden Anbaubedingungen zu unterwerfen, um diese unerwünschten Auswirkungen zu vermeiden. Weisen Sorten neben der Herbizidtoleranz noch andere besondere Merkmale auf, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, sollten sie auch den Anbaubedingungen unterliegen, um diesen agronomischen Auswirkungen Rechnung zu tragen. Diese Bedingungen sollten für den Anbau dieser Sorten für jeden Zweck gelten, einschließlich Lebensmittel, Futtermittel und anderen Erzeugnissen, und nicht nur, wenn sie für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM bestimmt sind. Dies ist für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, einen Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung über die Phase der Erzeugung und des Inverkehrbringens von PVM hinaus zu leisten, erforderlich.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag sieht vor, dass nur ein Mitgliedstaat – derjenige, der den Antrag auf Eintragung einer Sorte bearbeitet – die Anbaubedingungen für die gesamte EU bestimmt. Das ist angesichts der Unterschiede bei den Bewirtschaftungssystemen in der Union problematisch. Ferner wird dies zu „Forum-Shopping" führen, bei dem die Entwickler von herbizidtoleranten Sorten eine nationale Behörde auswählen, von der sie wissen, dass sie die am wenigsten strengen Bedingungen vorgibt.

Änderungsantrag 105
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um ***zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und*** dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und Verteilung verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.	(49) Um dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten ***von landwirtschaftlichen Kulturen mit Ausnahme von Gemüse, die ausschließlich als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden sollen,*** im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und Verteilung verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. ***Um***

sicherzustellen, dass diese Sorten dazu beitragen können, die landwirtschaftliche Erzeugung nachhaltiger zu machen, sollte ihre Prüfung des Wertes für den Anbau und die Nutzung unter ökologischen/biologischen Bedingungen oder, wenn die zuständigen Behörden nicht in der Lage sind, eine Prüfung unter ökologischen/biologischen Bedingungen durchzuführen, unter Bedingungen mit geringem Betriebsmitteleinsatz erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung	(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art, die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten ***hinsichtlich Agronomie, Nutzung und Umwelt*** eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des

natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und Verteilung verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung und Verteilung verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität***, technologische*** oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden. ***Angesichts der erheblichen Ressourcen und Vorbereitung, die für diese Prüfung notwendig sind, sollte sie für einige Arten auf freiwilliger Basis erfolgen. In Fällen, in denen die Prüfung eine Voraussetzung für die Registrierung ist, sollte diese Prüfung ausschließlich von der zuständigen Behörde vorgenommen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 107
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art,	(49) Um zur Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung beizutragen und dem wirtschaftlichen, ökologischen und breiteren gesellschaftlichen Bedarf gerecht zu werden, sollten neue Sorten aller Gattungen oder Arten im Vergleich zu den anderen Sorten derselben Gattung oder Art,

die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von Lagerung, Verarbeitung ***und*** Verteilung verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

die in demselben nationalen Sortenregister registriert sind, in bestimmten Aspekten eine Verbesserung aufweisen. Unter diese Aspekte fallen der Ertrag, einschließlich der Ertragsstabilität und des Ertrags unter Bedingungen mit geringerem Betriebsmitteleinsatz, die Toleranz/Resistenz gegenüber biotischen Stressfaktoren, einschließlich Pflanzenkrankheiten, die durch Nematoden, Pilze, Bakterien, Viren, Insekten und andere Schädlinge verursacht werden, die Toleranz/Resistenz gegenüber abiotischen Stressfaktoren, einschließlich der Anpassung an die Bedingungen des Klimawandels, eine effizientere Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser und Nährstoffen, der geringere Bedarf an externen Betriebsmitteln wie Pflanzenschutz- und Düngemitteln, Merkmale, die die Nachhaltigkeit von ***Anbau, Ernte,*** Lagerung, Verarbeitung***,*** Verteilung ***und Nutzung*** verbessern, und Merkmale in Bezug auf die Qualität oder ernährungsphysiologische Merkmale (im Folgenden „Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung“). Bei der Entscheidung über die Sortenregistrierung und um genügend Flexibilität für die Registrierung von Sorten mit den erstrebenswertesten Merkmalen zu bieten, sollten diese Aspekte für eine bestimmte Sorte in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 108
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Da sich ökologische Sorten, die für	(50) Da sich ökologische Sorten, die für

die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, durch eine hohe genetische und phänotypische Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten auszeichnen, ist es angezeigt, dass ihre Registrierung einer angepassten Regelung in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Homogenität. Damit diese Sorten besser an den spezifischen Bedarf der ökologischen Erzeugung angepasst werden können, sollte ferner eine Prüfung ihres Wertes auf den ***nachhaltigen*** Anbau und die nachhaltige Nutzung unter ökologischen Bedingungen durchgeführt werden.	die ökologische/biologische Produktion im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/848 geeignet sind, durch eine hohe genetische und phänotypische Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten auszeichnen, ist es angezeigt, dass ihre Registrierung einer angepassten Regelung in Bezug auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Homogenität. Damit diese Sorten besser an den spezifischen Bedarf der ökologischen Erzeugung angepasst werden können, sollte ferner eine Prüfung ihres Wertes auf den Anbau und die nachhaltige Nutzung unter ökologischen Bedingungen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, die technische Prüfung im Hinblick auf den zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte auf dem Betriebsgelände des Antragstellers und unter amtlicher Aufsicht durch die zuständige Behörde durchzuführen. Dies ist erforderlich, um den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen zu gewährleisten und die Kosten für die zuständige Behörde zu senken. Die zuständige Behörde sollte jedoch die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen übernehmen. Des Weiteren haben sich die mit der Züchtung neuer	***entfällt***

Sorten befassten Unternehmer aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden als qualifiziert erwiesen, solche Prüfungen durchzuführen, da sie über das entsprechende Fachwissen, die Kenntnisse und die geeigneten Mittel verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Es sollte ***jedoch*** die Möglichkeit bestehen, die technische Prüfung im Hinblick auf den zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte auf dem Betriebsgelände des Antragstellers und unter amtlicher Aufsicht durch die zuständige Behörde durchzuführen. ***Dies ist erforderlich***, ***um*** den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen zu gewährleisten und die Kosten für die zuständige Behörde zu senken. Die zuständige Behörde sollte jedoch die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen übernehmen. Des Weiteren haben sich die mit der Züchtung neuer Sorten befassten Unternehmer aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden als qualifiziert erwiesen, solche Prüfungen durchzuführen, da sie über das entsprechende Fachwissen, die Kenntnisse und die geeigneten Mittel verfügen.	(55) Es sollte die Möglichkeit bestehen, die technische Prüfung im Hinblick auf den zufriedenstellenden Wert für den nachhaltigen Anbau und die nachhaltige Nutzung einer Sorte auf dem Betriebsgelände des Antragstellers und unter amtlicher Aufsicht durch die zuständige Behörde ***in dem freiwilligen System*** durchzuführen. ***Dadurch könnte es ermöglicht werden***, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Verfügbarkeit von Prüfeinrichtungen zu gewährleisten und die Kosten für die zuständige Behörde zu senken. Die zuständige Behörde sollte jedoch die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen übernehmen. Des Weiteren haben sich die mit der Züchtung neuer Sorten befassten Unternehmer aufgrund ihrer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden als qualifiziert erwiesen, solche Prüfungen durchzuführen, da sie über das entsprechende Fachwissen, die Kenntnisse und die geeigneten Mittel verfügen. ***In Fällen, in denen die Prüfung eine verpflichtende Voraussetzung für die Registrierung ist, sollte diese Prüfung jedoch ausschließlich von der zuständigen***

Behörde vorgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 111
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Zur Wahrung der Glaubwürdigkeit und der hohen Qualität der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sollten die Räumlichkeiten der zuständigen Behörden, in denen diese Prüfungen stattfinden, vom Gemeinschaftlichen Sortenamt (Community Plant Variety Office, im Folgenden „CPVO“) überprüft werden. Das Betriebsgelände der Antragsteller, auf dem die Prüfung des zufriedenstellenden Werts für den ***nachhaltigen*** Anbau und die nachhaltige Nutzung unter amtlicher Aufsicht stattfindet, sollten von den jeweils zuständigen Behörden überprüft werden, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen.	(56) Zur Wahrung der Glaubwürdigkeit und der hohen Qualität der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sollten die Räumlichkeiten der zuständigen Behörden, in denen diese Prüfungen stattfinden, vom Gemeinschaftlichen Sortenamt (Community Plant Variety Office, im Folgenden „CPVO“) überprüft werden. Das Betriebsgelände der Antragsteller, auf dem die Prüfung des zufriedenstellenden Werts für den Anbau und die nachhaltige Nutzung unter amtlicher Aufsicht stattfindet, sollten von den jeweils zuständigen Behörden überprüft werden, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 112
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) Die Geltungsdauer der Registrierung einer Sorte sollte zehn Jahre betragen, sodass Innovationen im	(57) Die Geltungsdauer der Registrierung einer Sorte sollte zehn Jahre betragen, sodass Innovationen im

Züchtungssektor gefördert werden und alte Sorten vom Markt genommen und durch neue ersetzt werden. Für Sorten von Gattungen oder Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben sollte diese Dauer jedoch 30 Jahre betragen, da diese Gattungen oder Arten mehr Zeit für die Vollendung ihres Erzeugungszyklus benötigen.	Züchtungssektor gefördert werden und alte Sorten vom Markt genommen und durch neue ersetzt werden. Für ***Erhaltungssorten und für*** Sorten von Gattungen oder Arten von Pflanzen von Obstarten und Reben sollte diese Dauer jedoch 30 Jahre betragen, da diese Gattungen oder Arten mehr Zeit für die Vollendung ihres Erzeugungszyklus benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 113
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Einige herkömmlich gezüchtete Sorten stehen bereits mit Patenten im Zusammenhang, und in Zukunft könnten neue EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf neue genomische Verfahren zur Verbreitung von Sorten mit patentierten Merkmalen führen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass mit dieser Verordnung für mehr Transparenz gesorgt wird, indem in den nationalen Registern und den Unionsregistern auf alle bestehenden Patente im Zusammenhang mit den Sorten hingewiesen wird, sodass Züchter und Landwirte fundierte Entscheidungen treffen können.

Or. en

Änderungsantrag 114
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die bereits in der Verordnung über die ökologische/biologische Produktion festgelegten Vorschriften sollten nur im Rahmen der genannten Verordnung überarbeitet werden.

Änderungsantrag 115
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da	***entfällt***

sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 116
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die Bestimmung der Begriffe „Pflanzenvermehrungsmaterial“ und „heterogenes Material“ an die Begriffsbestimmungen dieser Verordnung anzugleichen. Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 117
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die	(64) Die Verordnung (EU) 2018/848 sollte geändert werden, um die

Bestimmung ***der Begriffe*** „Pflanzenvermehrungsmaterial“ ***und „heterogenes Material“*** an die ***Begriffsbestimmungen*** dieser Verordnung anzugleichen. ***Überdies sollte die Befugnis der Kommission, spezifische Bestimmungen für das Inverkehrbringen von PVM aus ökologischem heterogenem Material zu erlassen, aus der Verordnung (EU) 2018/848 gestrichen werden, da sämtliche Vorschriften für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM aus Gründen der Rechtsklarheit in dieser Verordnung festgelegt werden sollten.***	Bestimmung ***des Begriffs*** „Pflanzenvermehrungsmaterial“ an die ***Begriffsbestimmung*** dieser Verordnung anzugleichen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 70

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(70) Um die Untersuchungen und die Anforderungen an den Wert für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung an die möglichen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die mögliche Entwicklung internationaler Normen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung um bestimmte Elemente zu ergänzen. Dabei handelt es sich um die erforderlichen Methoden für die Anbauprüfung, die durchgeführt werden muss, um den Wert für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung bestimmter Gattungen oder Arten zu bewerten und weitere Anforderungen festzulegen.	(70) Um die Untersuchungen und die Anforderungen an den Wert für den Anbau und die Nutzung an die möglichen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die mögliche Entwicklung internationaler Normen anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung um bestimmte Elemente zu ergänzen. Dabei handelt es sich um die erforderlichen Methoden für die Anbauprüfung, die durchgeführt werden muss, um den Wert für den Anbau und die Nutzung bestimmter Gattungen oder Arten zu bewerten und weitere Anforderungen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 119
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Um die Bestimmungen dieser Verordnung über die technischen Prüfungen von Sorten an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die praktischen Erfordernisse der zuständigen Behörden und der Unternehmer anzupassen und die bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gesammelten Erfahrungen nachzuverfolgen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für die Prüfung des Betriebsgeländes von Unternehmern zur Durchführung technischer Prüfungen des zufriedenstellenden Wertes für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung zu ergänzen.	(72) Um die Bestimmungen dieser Verordnung über die technischen Prüfungen von Sorten an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die praktischen Erfordernisse der zuständigen Behörden und der Unternehmer anzupassen und die bei der Anwendung der entsprechenden Vorschriften gesammelten Erfahrungen nachzuverfolgen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für die Prüfung des Betriebsgeländes von Unternehmern zur Durchführung technischer Prüfungen des zufriedenstellenden Wertes für den Anbau und die Nutzung zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 120
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Um die Bestimmungen dieser Verordnung über die Prüfung des ***nachhaltigen*** Anbaus und der nachhaltigen Nutzung an die technischen und	(73) Um die Bestimmungen dieser Verordnung über die Prüfung des Anbaus und der Nutzung an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen sowie

wissenschaftlichen Entwicklungen sowie an neue politische Maßnahmen oder Vorschriften der Union im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch die Festlegung der Mindestanforderungen für die Durchführung dieser Prüfung, die Festlegung der Methoden zur Bewertung der geprüften Merkmale, die Festlegung der Normen für die Evaluierung von und die Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie die Änderung der geprüften Merkmale zu ergänzen.

an neue politische Maßnahmen oder Vorschriften der Union im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft anzupassen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV übertragen werden, um diese Verordnung durch die Festlegung der Mindestanforderungen für die Durchführung dieser Prüfung, die Festlegung der Methoden zur Bewertung der geprüften Merkmale, die Festlegung der Normen für die Evaluierung von und die Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfung sowie die Änderung der geprüften Merkmale zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 81 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(81a) Die Kommission ermittelt Finanzierungsquellen, die sie den Mitgliedstaaten für die Einrichtung öffentlicher, spezialisierter und auf europäischer Ebene akkreditierter amtlicher Laboratorien für PVM-Tests zur Verfügung stellt, die die Bewertung nach spezifischen Verfahren durchführen, die bei allen Behörden der Mitgliedstaaten identisch sind.

Or. ro

Änderungsantrag 122
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) ***Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden, ***damit sie Entscheidungen über*** die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zum Geltungsbereich und zu bestimmten Bestimmungen dieser Verordnung ***treffen kann***.	(85) Der Kommission ***sollte die Befugnis*** übertragen werden, ***spezifische Vorschriften für*** die Durchführung zeitlich befristeter Versuche zur Erkundung besserer Alternativen zum Geltungsbereich und zu bestimmten Bestimmungen dieser Verordnung ***zu erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 123
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 91

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(91) Diese Verordnung sollte drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Anwendung finden, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer sich an ihre Bestimmungen anpassen können und genügend Zeit für den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Verfügung steht. Die Vorschriften über den zufriedenstellenden Wert für den ***nachhaltigen*** Anbau und die ***nachhaltige*** Nutzung von Sorten von Pflanzen von Gemüse- und Obstarten sollten jedoch erst fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelten. Dieser zusätzliche Zeitraum ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer die notwendigen Vorkehrungen treffen und die ersten Untersuchungen auf den Feldern gemäß diesen neuen Vorschriften durchführen können —	(91) Diese Verordnung sollte drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten Anwendung finden, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer sich an ihre Bestimmungen anpassen können und genügend Zeit für den Erlass der entsprechenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zur Verfügung steht. Die Vorschriften über den zufriedenstellenden Wert für den Anbau und die Nutzung von Sorten von Pflanzen von Gemüse- und Obstarten sollten jedoch erst fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten gelten. Dieser zusätzliche Zeitraum ist erforderlich, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer die notwendigen Vorkehrungen treffen und die ersten Untersuchungen auf den Feldern gemäß diesen neuen Vorschriften durchführen können —

Or. en

Änderungsantrag 124
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung ***sind Vorschriften*** für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) in der Union ***festgelegt***, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugung von PVM auf dem Feld und an anderen Standorten, die Materialkategorien, die Anforderungen an die Identität und die Qualität, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Einfuhr, die Unternehmer und die Registrierung von Sorten.	***Diese*** Verordnung ***gilt*** für die Erzeugung ***mit der Absicht des Inverkehrbringens*** und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial (im Folgenden „PVM“) in der Union, insbesondere die Anforderungen an die Erzeugung von PVM auf dem Feld und an anderen Standorten, die Materialkategorien, die Anforderungen an die Identität und die Qualität, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, die Einfuhr, die Unternehmer und die Registrierung von Sorten.

Or. en

Änderungsantrag 125
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung sind ferner die Bedingungen für den Anbau bestimmter Sorten festgelegt, die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, einschließlich des Anbaus zu Zwecken, die über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM hinausgehen, sowie zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Erzeugnissen.	In dieser Verordnung sind ferner die Bedingungen für den Anbau bestimmter Sorten festgelegt, ***die herbizidtolerant sind oder*** die unerwünschte agronomische Auswirkungen haben könnten, einschließlich des Anbaus zu Zwecken, die über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von PVM hinausgehen, sowie zur Erzeugung von Lebensmitteln, Futtermitteln und anderen Erzeugnissen.

Or. en

Änderungsantrag 126
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.	Die Anforderungen an die Erzeugung ***und Einfuhr*** von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen ***in der Union***.

Or. en

Begründung

Viele Unternehmen bringen Material aus Drittländern für Qualitätsprüfungen, Tests oder zur Verarbeitung usw. in die EU, bevor sie es wieder ausführen. Solche Bewegungen müssen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Rechtsvorschrift möglich bleiben.

Änderungsantrag 127
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.	Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen ***oder die Einfuhr von PVM in der endgültigen Verpackung in die Union***.

Or. en

Begründung

Ergänzung des Änderungsantrags des Berichterstatters, um zwischen Einfuhren, die in Verkehr gebracht und an den Nutzer verkauft werden sollen, und geerntetem Saatgut, das vor dem Inverkehrbringen verarbeitet wird, zu unterscheiden.

Änderungsantrag 128
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.	Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung ***oder Einfuhr*** im Hinblick auf sein Inverkehrbringen ***auf dem Unionsmarkt***.

Or. fr

Änderungsantrag 129
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.	Die Anforderungen an die Erzeugung ***oder Einfuhr*** von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen ***als PRM in der Union***.

Or. en

Änderungsantrag 130
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen.	Die Anforderungen an die Erzeugung von PVM gelten nur für die Erzeugung im Hinblick auf sein Inverkehrbringen ***und die Einfuhr in den Binnenmarkt der Union***.

Or. ro

Begründung

Die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften gelten auch für die Einfuhren von PVM.

Änderungsantrag 131
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,	a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer***,*** ***Landwirte*** und Endnutzer,

Or. en

Änderungsantrag 132
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung von Qualität und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,	a) Gewährleistung von Qualität***,*** ***Sicherheit*** und Vielfalt bei der Auswahl von PVM und seiner Verfügbarkeit für Unternehmer und Endnutzer,

Or. ro

Änderungsantrag 133
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewährleistung ***gleicher***	b) Gewährleistung ***verhältnismäßiger***

Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,	Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM***, unter Anerkennung der Größenunterschiede der Unternehmer auf dem Markt***,

Or. en

Änderungsantrag 134
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gewährleistung ***gleicher*** Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,	b) Gewährleistung ***verhältnismäßiger*** Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer in der gesamten Union und des Funktionierens des Binnenmarktes für PVM,

Or. en

Begründung

Begründung: Diese Bedingungen müssen von den Mitgliedstaaten an den landwirtschaftlichen und kulturellen Kontext in jeder Region oder jedem Land angepasst werden und verhältnismäßig in Bezug auf die von jedem Unternehmer in Verkehr gebrachten Mengen sein.

Änderungsantrag 135
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,	d) Beitrag zur ***dynamischen*** Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der

Landwirtschaft,

Or. en

Änderungsantrag 136
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die gegenwärtigen und künftigen ***Klimabedingungen*** angepasst ist,	e) Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Erzeugung, die an die ***vielfältigen*** gegenwärtigen und künftigen ***pedoklimatischen Bedingungen*** angepasst ist,

Or. en

Änderungsantrag 137
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Unterstützung von Innovationen für die Entwicklung von resilientem PVM, um zur Verbesserung von Kulturpflanzen, die den Bodenschutz fördern (beispielsweise Leguminosen), beizutragen,

Or. en

Begründung

In der Europäischen Union stagnieren die Innovationen im Hinblick auf das Saatgut von Leguminosen seit Jahren. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Forschung zu resilienterem Saatgut zu fördern, um die Erzeugung dieser Pflanzen im Einklang mit der Europäischen Eiweißstrategie zu erhöhen.

Änderungsantrag 138
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Gewährleistung eines angemessenen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt, sodass PVM den Landwirten und anderen Endnutzern zu annehmbaren Kosten zur Verfügung steht,

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass die Umsetzung dieser Verordnung nicht zu einer Marktkonzentration führt.

Änderungsantrag 139
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***zwei*** der folgenden Kriterien erfüllen:	In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***eines*** der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

Die Anforderungen für die Aufnahme einer neuen Art in die Liste sind viel zu streng, zumindest für Gemüsepflanzen. Arten, die nicht zwei der drei Kriterien erfüllen, können von der Kommission gelöscht werden. Am besten wäre es, die derzeitigen Vorschriften beizubehalten: Jede Art, die in der EU professionell gezüchtet wird, sollte aufgenommen werden. Alternativ: Es muss nur ein Kriterium erfüllt werden.

Änderungsantrag 140
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***zwei*** der folgenden Kriterien erfüllen:	In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***eines*** der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

Die Anforderungen für die Aufnahme einer neuen Art in die Liste sind viel zu streng, zumindest für Gemüsepflanzen.

Änderungsantrag 141
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***zwei*** der folgenden Kriterien erfüllen:	In dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten in die Liste in Anhang I aufgenommen, wenn sie mindestens ***eines*** der folgenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 142
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie werden ***großflächig*** angebaut und weisen einen erheblichen Wert des in der Union in Verkehr gebrachten PVM auf.	a) Sie werden ***auf einer erheblichen Fläche*** angebaut und weisen einen erheblichen Wert des in der Union in Verkehr gebrachten PVM auf.

Or. en

Begründung

Bei einigen Obstpflanzen, die nur unter bestimmten Anbaubedingungen kultiviert werden, kann es schwierig sein, die Kriterien zu erfüllen.

Änderungsantrag 143
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Sie werden ***großflächig*** angebaut und weisen einen erheblichen Wert des in der Union in Verkehr gebrachten PVM auf.	a) Sie werden ***auf einer erheblichen Fläche*** angebaut und weisen einen erheblichen Wert des in der Union in Verkehr gebrachten PVM auf.

Or. en

Begründung

Bei einigen Obstpflanzen, die nur in bestimmten Gebieten bzw. unter bestimmten Anbaubedingungen kultiviert werden, kann es schwierig sein, die Kriterien (Fläche und Wert) zu erfüllen.

Änderungsantrag 144
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie sind im Vergleich zu anderen Gattungen und Arten, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, von erheblicher	b) Sie sind im Vergleich zu anderen Gattungen und Arten, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, von erheblicher

Bedeutung für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union. ***und***	Bedeutung für die Sicherheit der Lebens- und Futtermittelerzeugung in der Union. ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 145
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) An ihnen besteht ein Interesse hinsichtlich der agronomischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften.

Or. en

Begründung

Die derzeitigen Bedingungen sind der Einbeziehung weniger wichtiger Arten von agronomischem, ökologischem und/oder ernährungsbezogenem Interesse, die mit den Zielen der agrarökologischen Umstellung übereinstimmen, nicht zuträglich.

Änderungsantrag 146
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Sie sind von agronomischem, ernährungsbezogenem oder nachhaltigkeitsrelevantem Interesse.

Or. fr

Änderungsantrag 147

Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten aus der Liste in Anhang I gestrichen, wenn sie nicht mehr mindestens ***zwei*** der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen.	Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten aus der Liste in Anhang I gestrichen, wenn sie nicht mehr mindestens ***eines*** der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen für die Aufnahme einer neuen Art in die Liste sind viel zu streng, zumindest für Gemüsepflanzen. Arten, die nicht zwei der drei Kriterien erfüllen, können von der Kommission gelöscht werden. Am besten wäre es, die derzeitigen Vorschriften beizubehalten: Jede Art, die in der EU professionell gezüchtet wird, sollte aufgenommen werden. Alternativ: Es muss nur ein Kriterium erfüllt werden.

Änderungsantrag 148
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten aus der Liste in Anhang I gestrichen, wenn sie nicht mehr mindestens ***zwei*** der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen.	Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt werden Gattungen oder Arten aus der Liste in Anhang I gestrichen, wenn sie nicht mehr mindestens ***eines*** der in Unterabsatz 2 genannten Kriterien erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG;	a) Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 98/56/EG ***und Zierzwecke von in Anhang I Teil A aufgeführten landwirtschaftlichen Kulturen***;

Or. en

Begründung

Die Definition könnte klarer formuliert werden, um Zierzwecke von landwirtschaftlichen Kulturen deutlicher auszuschließen.

Änderungsantrag 150
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;	c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird***, um sowohl die Union als auch Landwirte in Drittländern zu begünstigen***;

Or. en

Begründung

Die Möglichkeiten der Erzeugung für die Ausfuhr sollten gefördert werden. Die Niederlande allein verzeichnen jährliche Ausfuhren im Wert von 4 Mrd. EUR, die EU insgesamt noch mehr; deshalb kommt es den Landwirten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU zugute, diese Möglichkeit beizubehalten.

Änderungsantrag 151
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) PVM, das zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;	c) PVM, das ***ausschließlich*** zur Ausfuhr in Drittländer erzeugt wird;

Or. es

Begründung

Die Definition umfasst nur Material, bei dem nicht die Absicht besteht, es in Verkehr zu bringen.

Änderungsantrag 152
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) PVM, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;	d) PVM, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht***, und das ausschließlich für ihren privaten Gebrauch bestimmt ist und mit den Erhaltungs- und Biodiversitätszielen für PVM verbunden ist***;

Or. en

Änderungsantrag 153
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) PVM, das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich	d) PVM, ***für das kein Sortenschutz gewährt wurde und*** das zwischen Endnutzern für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit ***sowie nicht zu dem Zweck, ihre***

geschieht oder nicht;	***Produktionstätigkeit sicherzustellen,*** verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

Or. en

Änderungsantrag 154
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) PVM, das zwischen Endnutzern ***für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit*** verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;	d) PVM, das zwischen Endnutzern verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

Or. en

Begründung

Der Begriff „Endnutzer“ wird bereits in Artikel 3 Nummer 28 bestimmt. An dieser Stelle ist keine weitere Definition erforderlich. Insbesondere ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 28 bereits, dass das PVM für den privaten Gebrauch bestimmt ist, der außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit liegt.

Änderungsantrag 155
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) PVM, das zwischen Endnutzern ***für ihren privaten Gebrauch und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit*** verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird,	d) PVM, das zwischen Endnutzern verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht;

Or. en

Begründung

Der Begriff „Endnutzer“ wird in Artikel 3 Nummer 28 bereits wie folgt bestimmt: „‚Endnutzer‘ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen“. Es ergibt sich bereits aus dieser Begriffsbestimmung, dass das PVM für den privaten Gebrauch bestimmt ist, da der Gebrauch außerhalb der beruflichen Tätigkeit liegen muss. Der zusätzliche Hinweis auf eine „gewerbliche Tätigkeit“ in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d führt zu Rechtsunsicherheit, da dies im Widerspruch zu der Erlaubnis steht, wichtiges PVM verkaufen zu dürfen, wenn Betreiber des Nachbaus von Saatgut möglicherweise die für die Vermehrung entstandenen Kosten ausgleichen müssen.

Änderungsantrag 156
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***PVM, das ausschließlich für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder*** wissenschaftliche Zwecke ***verwendet wird***.	e) ***Ausnahmen betreffend die Lieferung von PVM an amtliche Prüf- und Kontrollstellen; Ausnahmen betreffend die Lieferung von PVM zum Anpflanzen an Erbringer von Dienstleistungen zur Aufbereitung oder Verpackung unter der Voraussetzung, dass der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf die so gelieferten Pflanzen erwirbt und die Identität der Pflanzen sichergestellt ist; Ausnahmen betreffend die Lieferung von PVM unter bestimmten Bedingungen an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken oder zur Saatgutvermehrung zu diesem Zweck; Ausnahmen für PVM, das für*** wissenschaftliche Zwecke***, Zuchtvorhaben, andere Test- oder Versuchszwecke bestimm ist; Ausnahmen***

	von den Anforderungen an das Inverkehrbringen betreffend zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die noch nicht endgültig zertifiziert sind; Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/478 festgelegt sind; Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die nachweislich für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (Artikel 6).

Änderungsantrag 157
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ***ausschließlich*** für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet*** wird.	e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben*** wird***, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben und Tätigkeiten, die von Genbanken durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 158
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ***ausschließlich*** für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet wird.***	e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder auf andere Weise – unentgeltlich oder nicht – weitergegeben wird, auch für Forschungsarbeiten oder Untersuchungen in landwirtschaftlichen Betrieben;***

Or. ro

Änderungsantrag 159
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ***ausschließlich*** für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet*** wird.	e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben*** wird***, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben***.

Or. en

Änderungsantrag 160
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ***ausschließlich*** für	e) PVM, das für amtliche

amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet*** wird**.**	Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben*** wird***, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben;***

Or. en

Änderungsantrag 161
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ***ausschließlich*** für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verwendet*** wird**.**	e) PVM, das für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke ***verkauft oder in irgendeiner Weise weitergegeben*** wird***, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben;***

Or. en

Begründung

Betreiber des Nachbaus von Saatgut dürfen Saatgut nicht nur tauschen, sondern auch verkaufen, um ihre Kosten auszugleichen. Es sollten keine zusätzlichen Bedingungen eingeführt werden, damit Betreiber des Nachbaus von Saatgut und Gärtner ihre unerlässlichen Bemühungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen fortsetzen können, wie es im zweiten FAO-Bericht zum weltweiten Zustand pflanzengenetischer Ressourcen anerkannt wird.

Änderungsantrag 162
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) PVM, das ausschließlich für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verwendet wird.	e) PVM, das ausschließlich für amtliche Untersuchungen, die Zucht, Inspektionen, Ausstellungen oder wissenschaftliche Zwecke verwendet wird***, einschließlich Forschung in landwirtschaftlichen Betrieben***.

Or. en

Änderungsantrag 163
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PVM, das von kleinen Saatgutvermehrern (natürlichen Personen, Kleinbauern oder Kleinstunternehmen) weitergegeben oder verkauft wird.
	Dieses PVM
	i) wird in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft erzeugt,
	ii) ist kein F1-Hybrid,
	iii) besteht nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… oder aus einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen),
	iv) unterliegt insgesamt oder in Bezug auf seine genetischen Bestandteile keinen Rechten des geistigen Eigentums, die die Nutzung zum Zwecke der Erhaltung,

Forschung, Züchtung oder Bildung einschränken, einschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem ein Landwirt das im Betrieb angebaute PVM von dieser Sorte für diese Zwecke verwendet,

v) hat keinen Wert für die kommerzielle Erzeugung und wird in kleinen Packungen in Verkehr gebracht.

Or. en

Begründung

Die genannten Aktivitäten müssen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da die Nutzer ansonsten als Unternehmer eingestuft würden, was einen hohen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

Änderungsantrag 164
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Material, das nicht für die kommerzielle Nutzung einer Sorte bestimmt ist, wie z. B. die Bereitstellung von PVM an Dienstleister, ohne dass der Dienstleister das Eigentum an dem PVM erwirbt, oder die Herstellung bestimmter Rohstoffe für industrielle Zwecke, ohne dass das PVM auf dem Markt bereitgestellt wird,

Or. es

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit hinzugefügt, Dienstleistern PVM für industrielle Zwecke bereitzustellen, ohne dass das Eigentum daran erworben wird oder das PVM auf dem Markt bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 165

Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PVM, das zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf irgendeine Weise in kleinen Mengen in Anspruch genommen, verkauft oder weitergegeben wird, wie in Anhang IX definiert, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht.

Or. en

Änderungsantrag 166
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PVM, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft in kleinen Mengen im Sinne von Anhang IX zugänglich gemacht, verkauft oder auf andere Weise weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht.

Or. ro

Änderungsantrag 167
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PVM, das zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf irgendeine Weise in Anspruch genommen, verkauft oder weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht.

Or. en

Begründung

Angesichts der Biodiversitäts- und Klimakrise und um die Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), des zweiten Globalen Aktionsplans für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten der Vereinten Nationen arbeiten (UNDROP) zu erfüllen, muss PVM, das zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft weitergegeben wird, von dieser Verordnung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 168
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PVM, das zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf irgendeine Weise in Anspruch genommen, verkauft oder weitergegeben wird, unabhängig davon, ob dies unentgeltlich geschieht oder nicht.

Or. en

Begründung

Betreiber des Nachbaus von Saatgut dürfen Saatgut nicht nur tauschen, sondern auch

verkaufen, um ihre Kosten auszugleichen. Es sollten keine zusätzlichen Bedingungen eingeführt werden, damit Betreiber des Nachbaus von Saatgut und Gärtner ihre unerlässlichen Bemühungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen fortsetzen können, wie es im zweiten FAO-Bericht zum weltweiten Zustand pflanzengenetischer Ressourcen anerkannt wird.

Änderungsantrag 169
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) PMV, das von öffentlichen Genbanken verwaltet wird.

Or. en

Begründung

Öffentliche Genbanken bringen kein PVM in Verkehr, sondern gewähren Zugang zu ihren erhaltenen PGRFA, im Einklang mit dem Internationalen Vertrags über PGRFA.

Änderungsantrag 170
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Fälle, in denen Rechte, die im Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) oder in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten der Vereinten Nationen arbeiten (UNDROP), festgelegt sind, beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen der EU gemäß dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten der Vereinten Nationen arbeiten (UNDROP).

Änderungsantrag 171
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) PVM, das zum Zweck der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft von Genbanken, Organisationen und Netzen außerhalb gewerblicher Tätigkeiten weitergegeben oder verkauft wird;

Or. en

Änderungsantrag 172
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Weitergabe von Proben von pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, unter anderem zum Zweck der Züchtung, Schulung, Erhaltung und Repatriierung.

Or. en

Änderungsantrag 173

Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Fälle, in denen Rechte, die im Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) oder in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten der Vereinten Nationen arbeiten (UNDROP), festgelegt sind, beeinträchtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 174
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) Saatgut von Wildpflanzen, einschließlich kommerziell in Verkehr gebrachten Saatguts, die hauptsächlich für Renaturierungszwecke verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4a) Erhaltungsmischungen.

Or. de

Änderungsantrag 176
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede ***natürliche oder juristische*** Person, die ***in der Union*** berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***PVM*** beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede Person, ***die unter öffentliches Recht oder Privatrecht fällt und*** die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände*** beteiligt ist ***und rechtlich dafür verantwortlich ist***: ***a) Anpflanzen;*** ***b) Zucht;*** ***c) Produktion, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung;*** ***d) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;*** ***e) Bereitstellung auf dem Markt;*** ***f) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung;***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/2031.

Änderungsantrag 177
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten***, die auf die kommerzielle Nutzung von PVM durch den Unternehmer abzielen,*** beteiligt ist:

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Verordnung auf Unternehmer begrenzt, die die aufgeführten Tätigkeiten mit der Absicht, das PVM selbst kommerziell zu nutzen/anzubieten, ausüben.

Änderungsantrag 178
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM***, die auf die kommerzielle Nutzung von PVM durch den Unternehmer außerhalb eines Dienstleistungsauftrags abzielen,*** beteiligt ist:

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird der Anwendungsbereich der bestehenden Gesetzgebung erheblich erweitert. Gemäß dem Vorschlag würden Landwirte, die Saatgut für ihren eigenen Gebrauch erzeugen, um Nahrungsmittel/Futtermittel zu erzeugen, Landwirte, die Saatgut im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags vermehren, Gartencenter, die Saatgutpäckchen verkaufen, Unternehmer, die Dienstleistungen wie Lagerung, Etikettierung usw. anbieten, als berufsmäßige Unternehmer gelten. Dies würde zu beträchtlichen

Zusatzkosten für Unternehmer und öffentliche Behörden führen, obwohl diese Ausweitung für die Sicherstellung der Qualität von PVM nicht erforderlich ist. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Pflanzengesundheit würden ohnehin weiter gelten.

Änderungsantrag 179
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede ***natürliche oder juristische*** Person, die ***in der Union*** berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***PVM*** beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede Person, ***die unter öffentliches Recht oder Privatrecht fällt und*** die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände*** beteiligt ist ***und rechtlich dafür verantwortlich ist***:

Or. en

Begründung

Im Sinne der Einheitlichkeit und im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/2031.

Änderungsantrag 180
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede ***natürliche oder*** juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM ***mit der Absicht einer professionellen landwirtschaftlichen Erzeugung*** beteiligt ist:

Or. en

Änderungsantrag 181
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf PVM beteiligt ist:	2. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die in der Union berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten in Bezug auf ***die gewerbliche Verwertung von*** PVM beteiligt ist:

Or. ro

Begründung

Landwirte, die Saatgut ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, sowie Genbanken sollten nicht in die Kategorie der Unternehmer fallen, damit sie nicht den neuen, in den Artikeln 41-43 festgelegten Verpflichtungen unterliegen. Die Kontrolle aller Landwirte, die Saatgut für den Eigenbedarf erzeugen, oder der Genbanken durch die zuständigen Behörden würde erhebliche zusätzliche Kosten für die Unternehmer, aber auch für die Behörden verursachen, ohne dass angemessen begründet wird, dass eine solche Ausweitung notwendig wäre, um Risiken im Zusammenhang mit der Qualität oder der Identifizierung von PVM zu begegnen.

Änderungsantrag 182
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugung,	a) Erzeugung***, einschließlich Anbau, Vermehrung und Versorgung***,

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/2031.

Änderungsantrag 183
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erzeugung,	a) Erzeugung ***mit der Absicht des Inverkehrbringens***,

Or. en

Änderungsantrag 184
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Erzeugung***,	a) ***Anpflanzen***,

Or. en

Änderungsantrag 185
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Anpflanzen;

Or. en

Änderungsantrag 186
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

ab) Zucht;

Or. en

Änderungsantrag 187
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Inverkehrbringen***,	b) ***Bereitstellung auf dem Markt***,

Or. en

Änderungsantrag 188
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Inverkehrbringen***,	b) ***Züchtung***,

Or. en

Änderungsantrag 189
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus;

Or. en

Änderungsantrag 190
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sortenerhaltung,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 191
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sortenerhaltung,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird der Anwendungsbereich der bestehenden Gesetzgebung erheblich erweitert. Beispielsweise würden Folgende als berufsmäßige Unternehmer gelten: Organisationen für den Nachbau von Saatgut und öffentliche Genbanken, die Saatgut zu Erhaltungszwecken vermehren; Landwirte, die Saatgut ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, um Nahrungs-/Futtermittel herzustellen, und kein PVM; Landwirte, die Saatgut im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags vermehren; kleine Hofläden und lokale Gartencenter, die Saatgutpäckchen verkaufen.

Änderungsantrag 192
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Sortenerhaltung***,	c) ***Produktion, einschließlich Anbau,***

Vermehrung und Versorgung,

Or. en

Änderungsantrag 193
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Sortenerhaltung,	c) Sortenerhaltung ***oder -vermehrung***,

Or. en

Änderungsantrag 194
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 195
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies würde für Unternehmer und auch für Behörden zu hohen Zusatzkosten führen, ohne dass diese Ausweitung notwendig wäre, um Risiken in Bezug auf die Qualität oder Identität von PVM zu bekämpfen. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Pflanzengesundheit gemäß Verordnung 2016/2031 würden weiterhin gelten.

Änderungsantrag 196
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Erbringung von Leistungen für Identität und Qualität***,	d) ***Einführen in das Gebiet der Union und Verbringung innerhalb dieses Gebiets und aus diesem Gebiet heraus***,

Or. en

Änderungsantrag 197
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***Erhaltung, Lagerung, Trocknung, Verarbeitung, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung***;	e) ***Bereitstellung auf dem Markt***;

Or. en

Änderungsantrag 198
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

e) ***Erhaltung,*** Lagerung, ***Trocknung***, Verarbeitung***, Behandlung, Verpackung, Versiegelung, Kennzeichnung, Probenahme oder Untersuchung***;	e) Lagerung, ***Gewinnung***, ***Versand und*** Verarbeitung;

Or. en

Änderungsantrag 199
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Landwirte, die Tätigkeiten gemäß Artikel 30 ausüben, gelten nicht als berufsmäßige Unternehmer;

Or. en

Begründung

Als „berufsmäßiger Unternehmer“ zu gelten, ist ziemlich belastend und erscheint angesichts der geringen Mengen unverhältnismäßig bei Landwirten, die PVM mit anderen Landwirten austauschen. (Diese Änderung sollte der letzte Satz der Begriffsbestimmung sein.)

Änderungsantrag 200
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Lagerung, Gewinnung, Versand und Verarbeitung;

Or. en

Änderungsantrag 201
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Einfuhr,

Or. en

Änderungsantrag 202
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Züchtung von Sorten,

Or. en

Änderungsantrag 203
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, ***unentgeltliche*** Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union ***bzw. die Einfuhr*** in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung ***für den Verkauf***, Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb ***an Dritte*** in der Union ***mit der Absicht, PVM kommerziell zu nutzen oder*** in die Union ***einzuführen***;

Or. en

Änderungsantrag 204
Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, ***unentgeltliche Weitergabe,*** Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb ***von PVM*** in der Union bzw. die Einfuhr in die Union***, die auf dessen kommerzielle Nutzung abzielen***;

Or. en

Begründung

Die derzeitigen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut beschränken den Anwendungsbereich der Bestimmungen auf Fälle, in denen die Absicht besteht, PVM kommerziell zu nutzen. Dies sollte in der neuen Verordnung weiterhin der Fall sein. Der Austausch von Saatgut (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe oder Weitergabe gegen Sachleistung) zwischen Landwirten und zivilgesellschaftlichen Erhaltungsnetzen/Gemeinschaftssaatgutbanken muss aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen bleiben. Darüber hinaus sollte der Verkauf von Saatgut als Nahrungs- oder Futtermittel oder die Erzeugung von Saatgut im Rahmen eines Handelsvertrags nicht als Inverkehrbringen von Saatgut betrachtet und gesetzlich geregelt werden.

Änderungsantrag 205
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, ***unentgeltliche Weitergabe,*** Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union***, die auf die kommerzielle Nutzung des PVM abzielen***;

Or. en

Änderungsantrag 206
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf***, einschließlich des Verkaufs im Internet,*** oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;

Or. es

Änderungsantrag 207
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, ***unentgeltliche Weitergabe,*** Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb ***von PVM*** in der Union bzw. die Einfuhr in die Union***, die auf dessen kommerzielle Nutzung abzielen***;

Or. en

Begründung

Die derzeitigen Rechtsvorschriften für das Inverkehrbringen von Saatgut beschränken den Anwendungsbereich der Bestimmungen auf Fälle, in denen die Absicht besteht, PVM

kommerziell zu nutzen. Dies sollte in der neuen Verordnung weiterhin der Fall sein.

Änderungsantrag 208
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers ***für die kommerzielle Nutzung***: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;

Or. en

Änderungsantrag 209
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet die folgenden ***gewerblichen*** Handlungen eines Unternehmers: Verkauf, Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe, Anbieten zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union;

Or. ro

Änderungsantrag 210
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet ***die folgenden Handlungen eines Unternehmers:*** Verkauf, ***Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe,*** Anbieten zum Verkauf ***oder*** jede ***andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union***;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet ***den*** Verkauf, ***den Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das*** Anbieten zum Verkauf ***und*** jede ***Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Saatgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung***;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung sollte mit den derzeitigen Richtlinien zum Inverkehrbringen im Einklang stehen.

Änderungsantrag 211
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet ***die folgenden Handlungen eines Unternehmers:*** Verkauf, ***Bereithaltung, unentgeltliche Weitergabe,*** Anbieten zum Verkauf ***oder*** jede ***andere Art der Weitergabe oder den Vertrieb in der Union bzw. die Einfuhr in die Union***;	3. „Inverkehrbringen“ bzw. „Abgabe“ bezeichnet ***den*** Verkauf, ***den Besitz im Hinblick auf den Verkauf, das*** Anbieten zum Verkauf ***und*** jede ***Überlassung, Lieferung oder Übertragung von Saatgut an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, zum Zwecke der kommerziellen Nutzung***;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmung für das Inverkehrbringen zu verwenden, die in den derzeitigen Richtlinien zum Inverkehrbringen zu finden ist. Eine Änderung führt zu schwerwiegenden Problemen bei der Verarbeitung und Verbringung des geernteten Saatguts (da dies als ein Inverkehrbringen gelten würde, bei dem noch nicht alle Anforderungen erfüllt wären, wohingegen Saatgut, das für die kommerzielle Nutzung in Verkehr gebracht wurde, den Anforderungen entsprechen würde). Der Änderungsantrag des Berichterstatters stellt durch die Einbeziehung des kommerziellen Charakters bereits eine Verbesserung dar, jedoch ist die Begriffsbestimmung aus den Richtlinien zum Inverkehrbringen noch besser geeignet.

Änderungsantrag 212
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Sorte“ bezeichnet eine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94;	4. „Sorte“ bezeichnet eine Sorte im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ***mit Ausnahme von Erhaltungssorten bzw. Diversitätssorten oder ökologischen Sorten, die für die ökologische/biologische Produktion geeignet sind***;

Or. en

Änderungsantrag 213
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Klon“ bezeichnet einen einzelnen Pflanzennachkommen, der durch vegetative Vermehrung von einer anderen Einzelpflanze gewonnen wird und in genetischer Hinsicht mit dieser identisch bleibt;	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 214
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, der der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört, und der im Falle selektierter Klone, die nicht einer Sorte angehören, der Beschreibung der Art entspricht, der er angehört;	6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, der der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört, und der im Falle selektierter Klone, die nicht einer Sorte angehören, der Beschreibung der Art entspricht, der er angehört***. Gilt für Reben und jene Obstbaumarten, bei denen eine solche intravarietale Variabilität aufgetreten ist***;

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag werden die Arten präzisiert, die unter die Begriffsbestimmung fallen.

Änderungsantrag 215
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, der der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört***, und der im Falle selektierter Klone, die nicht einer Sorte angehören, der Beschreibung der Art entspricht, der er angehört***;	6. „selektierter Klon“ bezeichnet einen Klon, der aufgrund einiger besonderer intravarietal phänotypischer Merkmale und seines Pflanzengesundheitsstatus selektiert und ausgewählt wurde, weil sie dem selektierten Klon bessere Leistungseigenschaften verleihen, ***und*** der der Beschreibung der Sorte entspricht, der er angehört;

Or. en

Änderungsantrag 216
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet eine Gruppe ***mehrerer unterschiedlicher einzelner Pflanzennachkommen, die von verschiedenen*** Genotypen ***stammen und von denen jeder einzelne jeweils der Beschreibung der*** Sorte ***entspricht, der er angehört***;	7. „polyklonales Pflanzenvermehrungsmaterial“ bezeichnet ***Vermehrungsmaterial, das durch*** eine ***Selektion mit prognostizierter genetischer Überlegenheit gewonnen wurde, durch quantitative genetische Hilfsmittel erzeugt wurde und aus einer*** Gruppe ***mit mindestens sieben*** Genotypen ***aus demselben experimentellen Satz einer bestimmten alten*** Sorte ***besteht, wobei der Großteil ihrer intravarietalen Vielfalt enthalten ist***;

Or. en

Änderungsantrag 217
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „multiklonale Mischung“ bezeichnet eine Mischung selektierter Klone, die alle derselben Sorte oder Art angehören, wobei jeder einzelne von ihnen durch eine unabhängige Selektion gewonnen wurde;	***entfällt***

Or. es

Begründung

Diese Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 218
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „multiklonale Mischung“ bezeichnet eine Mischung selektierter Klone, die alle derselben Sorte oder Art angehören, wobei jeder einzelne von ihnen durch eine unabhängige Selektion gewonnen wurde;	***entfällt***
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

Begründung

Multiklonale Mischungen sind gemäß der Begriffsbestimmung Mischungen selektierter Klone, die durch eine unabhängige Selektion gewonnen wurden, wobei sie dem Landwirt keinen zusätzlichen Mehrwert bringen, da dieser ganz einfach selbst verschiedene selektierte Klone kombinieren kann. Die Streichung des Begriffs „multiklonale Mischung“ sollte im gesamten Text berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 219
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine ***von*** einer ***zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer Erhaltungssorte, die die besonderen Merkmale der Sorte umfasst und durch andere Mittel als die Überprüfung der*** Unterscheidbarkeit***, Homogenität und Beständigkeit der Sorte erlangt wurde***;	11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine ***Beschreibung*** einer ***Erhaltungssorte, die von einer öffentlichen oder privaten Stelle ausgearbeitet wurde, die hierfür über ausreichende Kapazitäten und Kenntnisse verfügt, und die von einer zuständigen Behörde als für die Sicherstellung der Identifizierung und*** Unterscheidbarkeit ***der Erhaltungssorte ausreichende***

Beschreibung anerkannt wurde. Hierfür muss sie eine Mindestanzahl relevanter Sortenmerkmale umfassen, die ihre Identifizierung und Unterscheidbarkeit von anderen Sorten ermöglichen;

Or. es

Begründung

Nur Sortenbeschreibungen, die von öffentlichen oder privaten Stellen ausgearbeitet wurden, die hierfür über ausreichende Kapazitäten und Kenntnisse verfügen, können amtlich anerkannt werden. Darüber hinaus sollte diese Beschreibung ein Minimum an Sortenmerkmalen umfassen, damit sie für die Identifizierung und Unterscheidung der Erhaltungssorte von den übrigen notorisch bekannten Sorten verwendet werden kann.

Änderungsantrag 220
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine von einer zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer ***Erhaltungssorte***, die die besonderen Merkmale der Sorte umfasst und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte erlangt wurde;	11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine von einer zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer ***Sorte***, die die besonderen Merkmale der Sorte umfasst und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte erlangt wurde;

Or. en

Begründung

Dies gilt nicht nur für Erhaltungssorten, sondern kann auch Obstsorten betreffen.

Änderungsantrag 221
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine von einer zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer ***Erhaltungssorte***, die die besonderen Merkmale der Sorte umfasst und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte erlangt wurde;	11. „amtlich anerkannte Beschreibung“ bezeichnet eine von einer zuständigen Behörde anerkannte schriftliche Beschreibung einer ***Sorte***, die die besonderen Merkmale der Sorte umfasst und durch andere Mittel als die Überprüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte erlangt wurde;

Or. en

Begründung

Dies gilt nicht nur für Erhaltungssorten, sondern kann auch Obstsorten betreffen.

Änderungsantrag 222
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das ***nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist*** und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil A erfüllt;	17. „Standardsaatgut“ bezeichnet Saatgut mit Ausnahme von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Saatgut, das ***aus Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem oder Standardsaatgut erzeugt wurde*** und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil A erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 223
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation	18. „Vorstufenmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das einer Generation

angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B erfüllt;

angehört, die der Erzeugung des Basismaterials vorausging, das zur Erzeugung und Zertifizierung von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B***, Teil C und Teil E*** erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 224
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B erfüllt;	19. „Basismaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial oder vorausgegangenen Generationen von Basismaterial erzeugt wurde, das zur Erzeugung und Zertifizierung weiterer Generationen von Basismaterial oder zertifiziertem Material bestimmt ist und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B***, Teil C und Teil E*** erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 225
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

19a. „Mutterpflanze“ bezeichnet eine identifizierte Pflanze, die zur Ausbreitung bestimmt ist;

Or. es

Begründung

Begriffsbestimmung, die in Bezug auf die Erzeugung von PVM zur Vermehrung von Obstbäumen und Reben erforderlich ist.

Änderungsantrag 226
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19b. „Mutterpflanze für Vorstufenmaterial“ bezeichnet eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von Vorstufenmaterial oder Material niedrigerer Kategorien bestimmt ist;

Or. es

Begründung

Begriffsbestimmung, die in Bezug auf die Erzeugung und Zertifizierung von PVM zur Vermehrung von Obstbäumen und Reben erforderlich ist.

Änderungsantrag 227
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19c. „Mutterpflanze für Basismaterial“ bezeichnet eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von Basismaterial oder Material niedrigerer Kategorien bestimmt ist;

Or. es

Begründung

Begriffsbestimmung, die in Bezug auf die Erzeugung von PVM zur Vermehrung von Obstbäumen und Reben erforderlich ist.

Änderungsantrag 228
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19d. „Mutterpflanze für zertifiziertes Material“ bezeichnet eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von zertifiziertem Material oder Material niedrigerer Kategorien bestimmt ist;

Or. es

Begründung

Begriffsbestimmung, die in Bezug auf die Erzeugung von PVM zur Vermehrung von Obstbäumen und Reben erforderlich ist.

Änderungsantrag 229
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19e. „Mutterpflanze für Standardmaterial“ bezeichnet eine Mutterpflanze, die zur Erzeugung von Standardmaterial bestimmt ist;

Or. es

Begründung

Begriffsbestimmung, die in Bezug auf die Erzeugung von PVM zur Vermehrung von

Obstbäumen und Reben erforderlich ist.

Änderungsantrag 230
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B erfüllt;	20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B***, Teil C und Teil E*** erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 231
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B erfüllt;	20. „zertifiziertes Material“ bezeichnet PVM außer Saatgut, das aus Vorstufenmaterial, Basismaterial oder vorausgegangenen Generationen zertifizierten Materials erzeugt wurde und in Bezug auf das durch amtliche Zertifizierung oder Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht festgestellt wurde, dass es die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang II Teil B***, Teil C und Teil E*** erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 232
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B erfüllt;	21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B***, Teil C und Teil E*** erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 233
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das ***nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist*** und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B erfüllt;	21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das ***aus Vorstufen-, Basis-, zertifiziertem oder Standardmaterial erzeugt wurde*** und die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B erfüllt;

Or. en

Änderungsantrag 234
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das ***nicht zur weiteren Vermehrung bestimmt ist und*** die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B erfüllt;	21. „Standardmaterial“ bezeichnet PVM außer Saatgut und außer Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Material, das die jeweiligen Bedingungen gemäß Anhang III Teil B erfüllt;

Or. en

Begründung

Derzeit werden die meisten Sorten von Pflanzen von Obstarten nur in der CAC-Kategorie erzeugt.

Änderungsantrag 235
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24a. „Multiplikation“ bezeichnet die vegetative Erzeugung von Mutterpflanzen zum Zweck der Erzeugung einer ausreichenden Zahl von Mutterpflanzen derselben Kategorie;

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist erforderlich, um eine Erhöhung der Zahl der Mutterpflanzen von Obstbäumen und Reben derselben Kategorie zu ermöglichen.

Änderungsantrag 236
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	24b. „Erneuerung einer Mutterpflanze“ bezeichnet das Ersetzen einer Mutterpflanze durch eine vegetativ

aus ihr gewonnene Pflanze;

Or. es

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist erforderlich, um die Erneuerung von Mutterpflanzen zu legalisieren. Es handelt sich dabei um eine gängige Praxis der Erzeuger von PVM zur Vermehrung von Obstbäumen und Reben.

Änderungsantrag 237
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „heterogenes Material“ bezeichnet ***eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe,***	27. „***ökologisches/biologisches*** heterogenes Material“ bezeichnet ***ökologisches/biologisches heterogenes Material im Sinne des Artikels 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/848, das im Einklang mit dieser Verordnung erzeugt wurde und nur für die Weiterverwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bestimmt ist;***

Or. en

Änderungsantrag 238
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… oder aus einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne

des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) besteht;

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen zu heterogenem Material tragen zur Erzeugung von Saatgut mit genetischer Vielfalt bei, das ein hohes Potenzial bietet, wenn es darum geht, die landwirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf die zu bewältigenden globalen Notlagen anzupassen. Dieses Material sollte weitere Innovation und Entwicklung seitens der Landwirte fördern. GVO und NGT-Pflanzen sind daher nicht mit dem Konzept des heterogenen Materials vereinbar, das in einem dynamischen Prozess auf Feldern und nicht in einem Labor erzeugt wird.

Änderungsantrag 239
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… oder aus einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) besteht;

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen zu heterogenem Material tragen zur Erzeugung von Saatgut mit genetischer Vielfalt bei, das ein hohes Potenzial bietet, wenn es darum geht, die landwirtschaftlichen Systeme im Hinblick auf die zu bewältigenden globalen Notlagen anzupassen. Dieses Material sollte weitere Innovation und Entwicklung seitens der Landwirte fördern. GVO und NGT-Pflanzen sind daher nicht mit dem Konzept des heterogenen Materials vereinbar.

Änderungsantrag 240
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „***Endnutzer***“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt***, weitergibt und*** nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;	28. „***nicht gewerblicher Nutzer***“ bezeichnet jede Person, die PVM ***für den persönlichen Gebrauch und*** zu Zwecken erwirbt ***oder*** nutzt, die außerhalb ***einer gewerblichen Nutzung oder*** ihrer ***hauptsächlichen*** beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. es

Begründung

Landwirte gehören nicht zu den Endnutzern.

Änderungsantrag 241
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer ***beruflichen*** Tätigkeit liegen;	28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer ***hauptberuflichen*** Tätigkeit liegen;

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass als Endnutzer jede Person gilt, die außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit agiert. Die überwiegende Mehrheit der Einzelpersonen, die Nachbau von Saatgut betreiben, bestreitet durch den Verkauf von Saatgut nicht ihren Lebensunterhalt. Diese Personen sind froh, wenn sie zumindest einen Teil ihrer Kosten wieder hereinholen können – sie erledigen diese wichtige Arbeit für die Gesellschaft, weil sie ihnen am Herzen liegt. Es sollten keine zusätzlichen Bedingungen eingeführt werden, damit Betreiber des Nachbaus von Saatgut und Gärtner ihre unerlässlichen Bemühungen zur

Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen fortsetzen können.

Änderungsantrag 242
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer ***beruflichen*** Tätigkeit liegen;	28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt, weitergibt und nutzt, die außerhalb ihrer ***hauptberuflichen*** Tätigkeit liegen;

Or. en

Begründung

Die überwiegende Mehrheit der Einzelpersonen, die Nachbau von Saatgut betreiben, bestreitet durch den Verkauf von Saatgut nicht ihren Lebensunterhalt. Diese Personen sind froh, wenn sie zumindest einen Teil ihrer Kosten wieder hereinholen können. Es sollten keine zusätzlichen Bedingungen eingeführt werden, damit Betreiber des Nachbaus von Saatgut und Gärtner ihre unerlässlichen Bemühungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen fortsetzen können. Die Klarstellung, dass die hauptberufliche Tätigkeit einer Person der entscheidende Faktor ist, ist erforderlich, um für die überwiegende Mehrheit der einzelnen Betreiber des Nachbaus von Saatgut und Gärtner für Rechtssicherheit zu sorgen.

Änderungsantrag 243
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt***,*** ***weitergibt*** und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;	28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag entspricht teilweise dem des Berichterstatters, da die Streichung des Aspekts der Weitergabe befürwortet wird. Allerdings sollte das Wort „beruflich“ nicht zu „hauptberuflich“ abgeändert werden. Es gibt viele Unterscheidungen im Zusammenhang mit der Einteilung eines Nutzers als „Endnutzer“ oder „Landwirt“, wobei der wirkliche Unterschied dann die berufliche Tätigkeit betrifft. Eine Abänderung zu „hauptberuflich“ würde die Klarheit beeinträchtigen und so Missbrauch ermöglichen.

Änderungsantrag 244
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt***,*** ***weitergibt*** und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;	28. „Endnutzer“ bezeichnet jede Person, die PVM zu Zwecken erwirbt und nutzt, die außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit liegen;

Or. en

Änderungsantrag 245
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „***Erhaltungssorte***“ bezeichnet eine Sorte, die	29. „***Diversitätssorte***“ bezeichnet eine Sorte, die *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

Begründung

Angesichts der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung wäre es angebrachter, die Bezeichnung „Erhaltungssorte“ zu „Diversitätssorte“ abzuändern. Diese Änderung sollte im gesamten

Text berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 246
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und	a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist ***oder zur Verwendung in einer Umgebung oder einem System für die Nischenproduktion bestimmt ist*** und

Or. ro

Änderungsantrag 247
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und	a) unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union traditionell angebaut oder lokal neu gezüchtet ***oder entwickelt*** wurde und an diese Bedingungen angepasst ist und

Or. en

Änderungsantrag 248
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) ***unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union*** traditionell angebaut ***oder lokal neu gezüchtet wurde und an diese*** Bedingungen angepasst ist und	a) traditionell angebaut ***wird oder an bestimmte lokale und besondere*** Bedingungen angepasst ist und

Or. es

Begründung

La inclusión entre las variedades de conservación de aquellas "obtenidas recientemente a escala local en condiciones locales específicas" plantea el riesgo de socavar el actual sistema de registro de variedades, ya que, teniendo en cuenta que la mayoría de empresas de mejora vegetal obtienen sus nuevas variedades a escala local y en condiciones específicas, ello supondría una vía entrada al registro, como variedad de conservación, de aquellas variedades que no satisfacen los requisitos. Además, la definición propuesta contradice el propio término "conservación" (referente al mantenimiento de material ya existente y cultivado tradicionalmente), al permitir el reconocimiento de variedades "obtenidas recientemente".

Änderungsantrag 249
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***unter bestimmten lokalen Bedingungen in der Union*** traditionell angebaut oder ***lokal*** neu gezüchtet wurde und ***an diese Bedingungen angepasst ist*** und	a) traditionell angebaut oder neu ***entwickelt oder*** gezüchtet wurde und ***eine geringe Marktbedeutung aufweist*** und

Or. en

Änderungsantrag 250
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) keine „Hybridsorte F1" ist;

Or. ro

Änderungsantrag 251
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) kein F1-Hybrid ist,

Or. en

Änderungsantrag 252
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***durch ein hohes Maß*** an ***genetischer*** und ***phänotypischer Vielfalt*** der ***einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;***	b) ***im Falle der generativen Vermehrung aufgrund ihrer genetischen Variation in der Lage ist, sich während der Vegetationsperiode*** an ***die lokalen Gegebenheiten anzupassen,*** und ***in derselben Region ausgesät wurde, in*** der ***das Saatgut erzeugt wurde, und***

Or. en

Änderungsantrag 253
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) durch ein ***hohes*** Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt	b) ***im Falle von Saatgut*** durch ein ***gewisses*** Maß an genetischer und

der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist***;***	phänotypischer Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist ***und***

Or. en

Begründung

Ein „hohes Maß an genetischer und phänotypischer Vielfalt“ kann bei den meisten Pflanzenarten von den bestehenden Erhaltungssorten nicht erreicht werden, insbesondere im Falle von Vermehrungsmaterial von Obst und Reben, bei dem das PVM die genetisch einheitliche vegetative Nachkommenschaft einer einzigen Pflanze ist.

Änderungsantrag 254
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) durch ***ein hohes Maß an genetischer*** und ***phänotypischer*** Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;	b) durch ***genetische*** und ***phänotypische*** Vielfalt der einzelnen Vermehrungseinheiten gekennzeichnet ist;

Or. en

Änderungsantrag 255
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) bei der es sich nicht um einen GVO oder eine NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… oder eine NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die

NGT-Verordnung einfügen) handelt;

Or. en

Begründung

Eine Erhaltungssorte wurde unter bestimmten lokalen Bedingungen lokal gezüchtet und ist an diese Bedingungen angepasst. Eine Anpassung an die lokalen Bedingungen wird nicht in Laboren erreicht, die für die Züchtung von GVO oder sonstigen NGT-Pflanzen erforderlich sind, sondern nur durch Selektion unter den lokalen Anbaubedingungen, für die dieses Material bestimmt ist.

Änderungsantrag 256
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) nicht die erforderliche Homogenität und Beständigkeit für eine Sortenregistrierung auf der Grundlage von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit aufweist, und

Or. en

Änderungsantrag 257
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) nicht aus einem GVO oder einer NGT-Pflanze der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… oder aus einer NGT-Pflanze der Kategorie 2 im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die NGT-Verordnung einfügen) besteht, und

Or. en

Änderungsantrag 258
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) insgesamt oder in Bezug auf ihre genetischen Bestandteile keinen Rechten des geistigen Eigentums unterliegt, die die Nutzung zum Zwecke der Erhaltung, Forschung, Züchtung oder Bildung einschränken, einschließlich in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem ein Landwirt das im Betrieb angebaute PVM von dieser Sorte für diese Zwecke verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 259
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ihr Auftreten hat ***nicht hinnehmbare*** nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des PVM und ***nicht hinnehmbare*** wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;	c) ihr Auftreten hat nachteilige Auswirkungen auf die Qualität des PVM und ***nachteilige*** wirtschaftliche Auswirkungen in Bezug auf die Verwendung dieses PVM in der Union;

Or. en

Begründung

Es sollte klar zwischen RNQPs und Qualitätsschädlingen unterschieden werden.

Änderungsantrag 260
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „praktisch frei von Schädlingen“ bedeutet ***völlig frei von Schädlingen oder bezeichnet eine Situation, in der*** das Auftreten von ***Qualitätsschädlingen*** auf dem ***betreffenden*** PVM so gering ist, dass ***diese Schädlinge die*** Qualität ***dieses*** PVM ***nicht beeinträchtigen***;	31. „praktisch frei von Schädlingen“ bedeutet***, dass*** das Auftreten von ***Schädlingen*** auf dem PVM so gering ist, dass ***eine akzeptable*** Qualität ***und ein akzeptabler Nutzwert des*** PVM ***sichergestellt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 261
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „praktisch frei von ***Schädlingen***“ bedeutet ***völlig*** frei von ***Schädlingen*** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;	31. „praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen***“ bedeutet frei von ***Qualitätsschädlingen*** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;

Or. en

Begründung

An allen anderen Stellen des Vorschlags wird auf die Anforderung „praktisch frei von Qualitätsschädlingen“ verwiesen. Mit dem Änderungsantrag wird die Begriffsbestimmung durch die Hinzufügung des fehlenden Präfixes „Qualitäts-“ berichtigt.

Außerdem wird das Wort „völlig“ gestrichen, da es nicht mit dem restlichen Satz im Einklang steht, aus dem eindeutig hervorgeht, dass Qualitätsschädlinge auf einem niedrigen Niveau, auf dem sie die Qualität des PVM nicht beeinträchtigen, toleriert werden können.

Die strengen Regelungen zu Quarantäneschädlingen und geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 gelten weiterhin.

Änderungsantrag 262
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „praktisch frei von Schädlingen“ bedeutet ***völlig*** frei von ***Schädlingen*** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht ***beeinträchtigen***;	31. „praktisch frei von Schädlingen“ bedeutet frei von ***Qualitätsschädlingen*** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht ***übermäßig beeinflussen***;

Or. en

Änderungsantrag 263
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „praktisch frei von Schädlingen“ ***bedeutet völlig frei von Schädlingen oder*** bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;	31. „praktisch frei von Schädlingen“ bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;

Or. en

Begründung

Die Formulierung der Kommission ist verwirrend.

Änderungsantrag 264

Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
31. „praktisch frei von ***Schädlingen***“ ***bedeutet völlig frei von Schädlingen oder*** bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;	31. „praktisch frei von ***Qualitätsschädlingen***“ bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden PVM so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses PVM nicht beeinträchtigen;

Or. en

Änderungsantrag 265
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
34. „Abweicher“ bezeichnet in Bezug auf Saatgut oder andere Pflanzen Saatgut oder anderes PVM, das nicht der Beschreibung der Sorte oder der Art entspricht, der es gemäß dieser Verordnung angehören soll;	34. „Abweicher“ bezeichnet in Bezug auf Saatgut oder andere Pflanzen Saatgut oder anderes PVM ***der Pflanzenart***, das nicht der Beschreibung der Sorte oder der Art entspricht, der es gemäß dieser Verordnung angehören soll;

Or. en

Änderungsantrag 266
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. „Hybridsorte“ bezeichnet eine Sorte, die mittels Kreuzung von zwei oder mehr anderen Sorten erzeugt wurde.	35. „Hybridsorte“ bezeichnet eine Sorte, die mittels Kreuzung von zwei oder mehr anderen Sorten erzeugt wurde***;***

„Hybridsorte F1“ bezeichnet eine Hybridsorte, die sich in den nachfolgenden Generationen nicht artspezifisch vermehrt.

Or. ro

Begründung

Es ist notwendig, zwischen Hybridsorten zu unterscheiden, die das Ergebnis von Kreuzungen sind, und solchen, die sich in den nachfolgenden Generationen nicht artspezifisch vermehren und als F1-Hybride bekannt sind. Solche F1-Hybriden sollten nicht als Erhaltungssorten registriert, sondern vielmehr auf der Grundlage einer amtlichen Beschreibung in Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 267
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. „Hybridsorte“ bezeichnet eine Sorte, die mittels Kreuzung von zwei oder mehr ***anderen Sorten*** erzeugt wurde***.***	35. „Hybridsorte“ bezeichnet eine Sorte, die mittels Kreuzung von zwei oder mehr ***Komponenten*** erzeugt wurde***, bei denen es sich um Inzuchtlinien, Einfachhybride, Doppelhybride, Top-Cross-Hybride oder einzelne Sorten handeln kann***;

Or. en

Änderungsantrag 268
Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ bezeichnet die Erhaltung

der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl die dynamische In-situ-Erhaltung, entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Garten, und die Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums als auch die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, die Bedürfnisse jetziger und künftiger Generationen zu erfüllen;

Or. en

Begründung

In bestehenden internationalen Übereinkünften wie dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sind Pflichten im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Vielfalt vorgesehen. Daher sollte diese Begriffsbestimmung aufgenommen werden, die sich auf die Definitionen der beiden Übereinkünfte stützt und gleichzeitig den dynamischen Charakter der Erhaltung auf Feldern und in Gärten betont.

Änderungsantrag 269
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl die In-situ-Erhaltung, entweder in einem

landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Garten, und die Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums als auch die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, die Bedürfnisse jetziger und künftiger Generationen zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 270
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „dynamische Erhaltung, Bereicherung und nachhaltige Nutzung der pflanzengenetischen Vielfalt“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl die In-situ-Erhaltung, entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Garten, und die Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums als auch die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, die Bedürfnisse jetziger und künftiger Generationen zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 271
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen zwischen Arten oder innerhalb einer Art, einschließlich der In-situ-Erhaltung, sei es in landwirtschaftlichen Betrieben oder im Garten, und der Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums, sowie die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft.

Or. ro

Änderungsantrag 272
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „NGT-Pflanze“ bezeichnet eine mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanze im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel einfügen] des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Begründung

Es ist erforderlich, wie im FVG-Vorschlag eine Begriffsbestimmung für NGT-Pflanzen einzuführen.

Änderungsantrag 273
Marlene Mortler, Norbert Lins, Peter Jahr

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Züchtung“ bezeichnet alle Tätigkeiten, Verfahren und Verbringungen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Pflanzensorten und ihrer Selektion vor der Beantragung der Registrierung;

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Züchter ihre Sortenselektionen vor der Antragstellung weiterhin auf der Grundlage von Nutzerinformationen vornehmen können.

Änderungsantrag 274
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „F1-Hybridsorte“ bezeichnet eine Hybridsorte, die sich in weiteren Generationen nicht sortenecht vermehren lässt;

Or. en

Begründung

Hybridsorten, die durch Kreuzungen entstehen, und diejenigen, die sich in weiteren Generationen nicht sortenecht vermehren lassen, sodass das Saatgut in der Regel in der nächsten Saison vom Gärtner oder Landwirt nicht wieder verwendet werden kann, müssen näher definiert und voneinander unterschieden werden. Diese F1-Hybride sollten nicht als Erhaltungssorten registriert, sondern stattdessen auf der Grundlage einer amtlichen Beschreibung in Verkehr gebracht werden.

Änderungsantrag 275
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „F1-Hybridsorte“ bezeichnet eine Hybridsorte, die sich in weiteren Generationen nicht sortenecht vermehren lässt;

Or. en

Änderungsantrag 276
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Handelssaatgut“ bezeichnet Saatgut von regulierten Arten, für die keine Sorten registriert sind;

Or. en

Begründung

Diese Kategorie wird derzeit für Mischungen verwendet. Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit den Änderungsanträgen zu

Artikel 6 und Artikel 21.

Änderungsantrag 277
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35a. „Handelssaatgut“ bezeichnet Saatgut von regulierten Arten, für die keine Sorten registriert sind;

Or. en

Änderungsantrag 278
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35b. „Kleinverpackungen“ bezeichnet Verpackungen bis zu einem Gewicht des Saatguts oder Materials von
	i) 30 kg für Getreide,
	ii) 10 kg für Futterpflanzen, Betarüben, Öl- und Faserpflanzen,
	iii) 5 kg für Hülsenfrüchte,
	iv) 500 g für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Riesenkürbis, Gartenspeisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat,
	v) 100 g für alle übrigen Gemüsearten;
	vi) im Fall von Obst- und Rebschnitt beträgt die Höchstmenge 100 Stück mit mindestens fünf nutzbaren Triebansätzen.

Or. en

Änderungsantrag 279

Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35b. „Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ bezeichnet die Erhaltung der genetischen Vielfalt innerhalb von Kulturpflanzenarten und zwischen unterschiedlichen Kulturpflanzenarten und umfasst sowohl die dynamische In-situ-Erhaltung, entweder in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Garten, und die Ex-situ-Erhaltung außerhalb des natürlichen Lebensraums als auch die nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen und der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft auf eine Art und Weise und in einer Menge, die nicht zu einem langfristigen Rückgang der biologischen Vielfalt führt, wodurch die Fähigkeit erhalten bleibt, die Bedürfnisse jetziger und künftiger Generationen zu erfüllen;

Or. en

Begründung

In bestehenden internationalen Übereinkünften wie dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sind Pflichten im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Vielfalt vorgesehen. Daher sollte diese Begriffsbestimmung aufgenommen werden, die sich auf die Definitionen der beiden Übereinkünfte stützt und gleichzeitig den dynamischen Charakter der Erhaltung auf Feldern und in Gärten betont.

Änderungsantrag 280
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35b. „endgültige Verpackung“ bezeichnet die Verpackung von PVM, das zum Anpflanzen durch einen Landwirt oder Endnutzer bestimmt ist, in Verpackungen, Bündeln oder Behältern gemäß Artikel 14;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3.

Änderungsantrag 281
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	35c. „Kleinstunternehmen“ bezeichnet eine Einheit im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422).

Or. en

Begründung

Zur Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit sollten Kleinstunternehmen von den Pflichten für Unternehmer gemäß den Artikeln 41 und 42 ausgenommen werden. Dieser Änderungsantrag verweist auf die bestehende Definition eines Kleinstunternehmens.

Änderungsantrag 282
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In der Union darf nur PVM ***erzeugt und*** in Verkehr gebracht werden, das zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, mit Ausnahme der folgenden Fälle:	In der Union darf nur PVM in Verkehr gebracht werden, das zu einer in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 eingetragenen Sorte gehört, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

Or. en

Begründung

Eine Eintragung sollte nur für das Inverkehrbringen verpflichtend sein, nicht aber für die Erzeugung.

Änderungsantrag 283
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) als Unterlagen, wenn es mit einem Hinweis auf die Art, zu der es gehört, erzeugt und in Verkehr gebracht wird, der in einer angemessenen Weise auf dem Etikett angegeben ist,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da Gemüse-Unterlagensorten unabhängige Sorten sind, die die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen und bereits in der Richtlinie 2002/55/EG enthalten sind, sollten sie nicht ausgenommen werden.

Änderungsantrag 284
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) als heterogenes Material gemäß Artikel 27,	b) als ***ökologisches/biologisches*** heterogenes Material gemäß Artikel 27,

Or. en

Änderungsantrag 285
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) als Saatgut, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird,	e) als Saatgut, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Or. en

Änderungsantrag 286
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ha) als Wildpflanzensaatgut, auch kommerziell vermarktetes, welches zu einem großen Teil für Renaturierungszwecke genutzt wird.

Or. de

Änderungsantrag 287
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Handelssaatgut.

Or. en

Änderungsantrag 288
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Handelssaatgut.

Or. en

Änderungsantrag 289
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Inverkehrbringen von PVM aus heterogenem Material gemäß Artikel 27,	a) Inverkehrbringen von PVM aus ***ökologischem/biologischem*** heterogenem Material gemäß Artikel 27,

Or. en

Änderungsantrag 290
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) als ***Saatgut***, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ***in natura*** ausgetauscht wird,	d) als ***PVM***, das gemäß Artikel 30 zwischen Landwirten ausgetauscht wird,

Or. en

Änderungsantrag 291
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Wildpflanzensaatgut, auch kommerziell vermarktetes, welches zu einem großen Teil für Renaturierungszwecke genutzt wird.

Or. de

Änderungsantrag 292
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es wird ***erzeugt und*** in Verkehr gebracht:	b) es wird in Verkehr gebracht:

Or. en

Begründung

Das Saatgut wird vor der Zertifizierung erzeugt. Das Inverkehrbringen erfolgt nach der Zertifizierung.

Änderungsantrag 293
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) es wird ***erzeugt und*** in Verkehr gebracht:	b) es wird in Verkehr gebracht:

Or. en

Begründung

Das Saatgut wird vor der Zertifizierung erzeugt. Das Inverkehrbringen erfolgt nach der Zertifizierung.

Änderungsantrag 294
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.	ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil A ***und Teil D***, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Or. en

Begründung

Mit diesem und ähnlichen Änderungsanträgen sollen die fehlenden Verweise auf die Anhänge hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 295
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.	ii) gemäß den Anforderungen in Anhang II Teil B***, Teil C und Teil E***, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett bescheinigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 296
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und ***können*** die Anforderungen für Folgendes ***betreffen***:	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen. Diese Änderungen erfolgen zur Anpassung an die Entwicklungen der internationalen technischen und wirtschaftlichen Normen und ***betreffen*** die Anforderungen für Folgendes:

Or. en

Änderungsantrag 297
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Aussaat*** und ***Pflanzung sowie die Erzeugung*** von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut ***auf dem Feld***,	a) ***Vorfrüchte*** und ***Isolierungsabstände*** von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,

Or. en

Änderungsantrag 298
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Ernte und Nachernte von Vorstufen-, Basis- und zertifiziertem Saatgut,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 299
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Vorstufen-, Basis- und ***zertifiziertes*** Material von ***Klonen,*** selektierten Klonen***, multiklonalen Mischungen und polyklonalem PVM***,	g) ***Erzeugung und Inverkehrbringen von*** Vorstufen-, Basis- und ***zertifiziertem*** Material von ***PVM von*** selektierten Klonen,

Or. en

Änderungsantrag 300
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II Teil A ***und Teil B*** genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II Teil A ***bis E*** genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 301
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II ***Teil A und Teil B*** genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die in Anhang II genannten Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen für bestimmte Gattungen, Arten oder Kategorien von PVM und gegebenenfalls für bestimmte Stufen, Klassen, Generationen oder andere Unterteilungen der betreffenden Kategorie festgelegt werden. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 302
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,***	c) ***die Vorfrüchte und Isolierungsabstände,***

Or. en

Änderungsantrag 303
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Anbau auf dem Feld,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 304
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Ernte und Nachernte,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 305
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an ***anderem PVM, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft***, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,	f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an ***anderen PVM***, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Or. fr

Änderungsantrag 306
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und	f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und

den Gehalt an anderen PVM***, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft,*** das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,	den Gehalt an anderen PVM ***sowie*** das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,

Or. en

Begründung

Es gibt keine normierten Protokolle für die Messung der Wuchskraft, und die Hinzufügung einer Feuchtigkeitsnorm stellt ebenfalls eine Mehrbelastung dar.

Änderungsantrag 307
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Zertifizierungsmethoden für PVM, einschließlich der Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,	g) die ***international anerkannten*** Zertifizierungsmethoden für PVM, einschließlich der Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden, sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Or. en

Änderungsantrag 308
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren ***zwecks Anpassung an die*** Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren ***unter Berücksichtigung der*** Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen ***sowie der***

	möglichen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Saatguterzeugung und auf Kleinunternehmer erlassen. ***Die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Kategorien von PVM muss gewahrt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 309
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil A, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.	ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil A ***und Teil D***, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 310
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil B, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.	ii) gemäß den Anforderungen in Anhang III Teil B***, Teil C und Teil E***, wobei die Erfüllung dieser Anforderungen durch das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers bescheinigt wird.

Or. en

Änderungsantrag 311
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.	***entfällt***

Or. ro

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Produktionsvorschriften verhältnismäßig sind, damit sie realistischerweise auch von kleinen (lokalen) Saatguterzeugern eingehalten werden können.

Änderungsantrag 312
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Derzeit gibt es keine Bestimmungen in den EU-Rechtsvorschriften, wonach die erzeugten Mengen an Standardsaatgut oder -material den zuständigen Behörden gemeldet werden müssen. Dies sollte im Ermessen der Mitgliedstaaten erfolgen.

Änderungsantrag 313
Irène Tolleret, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist eine neue Vorschrift, die weder für die zuständige Behörde noch für die Qualität des PVM einen erforderlichen Mehrwert bringt.

Änderungsantrag 314
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer legen der zuständigen Behörde einmal jährlich eine Erklärung über die von ihnen erzeugten Mengen an Standardsaatgut und -material je Art vor.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 315
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Anforderungen an die ***Aussaat*** und ***Pflanzung sowie die Erzeugung*** von Standardsaatgut ***auf dem Feld***,	a) die Anforderungen an die ***Vorfrüchte*** und ***Isolierungsabstände*** von Standardsaatgut,

Or. en

Änderungsantrag 316
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Anforderungen an die Ernte und Nachernte von Standardsaatgut,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 317
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Anforderungen an die Ernte und Nachernte von Standardmaterial,	***entfällt***

Or. ro

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Produktionsvorschriften verhältnismäßig sind, damit sie realistischerweise auch von kleinen (lokalen) Saatguterzeugern eingehalten werden können.

Änderungsantrag 318
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Anforderungen an ***Klone, selektierte Klone, multiklonale***	g) die Anforderungen an ***die Erzeugung*** und ***das Inverkehrbringen von***

Mischungen und ***polyklonales*** PVM aus Standardmaterial,	***polyklonalem*** PVM aus Standardmaterial,

Or. en

Änderungsantrag 319
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor dem Erlass oder der Ergänzung der delegierten Rechtsakte gemäß Absatz 4 betreffend die Buchstaben a bis i bewertet die Kommission die Umsetzung der Anforderungen und berücksichtigt dabei das Ergebnis ihrer Anwendung durch die zuständigen Behörden und Kleinunternehmer sowie ihre Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von Saatgut.

Or. en

Änderungsantrag 320
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vor dem Erlass oder der Ergänzung der delegierten Rechtsakte gemäß Absatz 4 bewertet die Kommission die Umsetzung der Anforderungen und berücksichtigt dabei das Ergebnis ihrer Anwendung durch die zuständigen Behörden und Kleinunternehmer sowie ihre Auswirkungen auf die Erzeugung und Verfügbarkeit von Saatgut.

Or. en

Begründung

Es ist zwingend notwendig, dass diese Erzeugungsvorschriften auf ein angemessenes und verhältnismäßiges Maß beschränkt werden, da ansonsten die Regulierungskosten einfach zu hoch sein werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit für ihre geschäftlichen Aktivitäten brauchen Unternehmer zudem Klarheit über diese Bestimmungen.

Änderungsantrag 321
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III Teil A und Teil B für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	***entfällt***
a) die spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,	
b) die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,	
c) die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,	
d) den Anbau auf dem Feld,	
e) die Ernte und Nachernte,	
f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,	
g) die Anwendung von	

molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

h) die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,

i) die Bedingungen für die Erzeugung von Samen von Pflanzen von Obstarten oder Reben,

j) die Bedingungen für die Erzeugung von Pflanzen von Obstarten, Reben oder Saatkartoffeln aus Saatgut.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren zwecks Anpassung an die Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit für ihre geschäftlichen Aktivitäten brauchen Unternehmer Klarheit über diese Bestimmungen. So betrachtet ist es problematisch, dass viele der wichtigsten Bestimmungen dem Sekundärrecht überlassen wurden. Aufgrund der allgemeinen Inhalte des Anhangs III ist es nicht notwendig, der Kommission sowohl delegierte Befugnisse als auch Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Erzeugung von Standard-PVM zu übertragen. Alle Änderungen eines delegierten Rechtsakts nach diesem Artikel sollten einer Folgenabschätzung unterzogen werden.

Änderungsantrag 322
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III Teil A und Teil B für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	***entfällt***
a) die spezifische Verwendung der Gattungen, Arten oder Typen des betreffenden PVM,	
b) die Erzeugungsmethoden von PVM, einschließlich geschlechtlicher und ungeschlechtlicher Fortpflanzung und In-vitro-Vermehrung,	
c) die Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung,	
d) den Anbau auf dem Feld,	
e) die Ernte und Nachernte,	
f) die Keimfähigkeit, die Reinheit und den Gehalt an anderen PVM, die Feuchtigkeit, die Wuchskraft, das Vorhandensein von Erde oder Fremdstoffen,	
g) die Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,	
h) die Bedingungen für Unterlagen und sonstige Pflanzenteile von nicht in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden, wenn Vermehrungsmaterial der in Anhang I gelisteten Gattungen oder Arten oder deren Hybriden darauf gepfropft wird,	
i) die Bedingungen für die Erzeugung von Samen von Pflanzen von Obstarten oder Reben,	
j) die Bedingungen für die Erzeugung von	

Pflanzen von Obstarten, Reben oder Saatkartoffeln aus Saatgut.

Or. en

Begründung

Es ist nicht notwendig, der Kommission sowohl delegierte Befugnisse als auch Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Anforderungen an die Erzeugung von Standard-PVM zu übertragen. Alle Änderungen eines delegierten Rechtsakts nach diesem Artikel sollten einer Folgenabschätzung unterzogen werden.

Änderungsantrag 323
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III Teil A ***und Teil B*** für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III Teil A ***bis E*** für bestimmte Gattungen oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 324
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III ***Teil A und Teil B*** für bestimmte Gattungen	Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Anforderungen an die Erzeugung und das Inverkehrbringen gemäß Anhang III für bestimmte Gattungen oder Arten von

oder Arten von Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:	Standardsaatgut oder -material erlassen. Solche Anforderungen betreffen eines oder mehrere der folgenden Elemente:

Or. en

Änderungsantrag 325
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die ***Bedingungen für die Aussaat oder Pflanzung***,	c) die ***Vorfrüchte und Isolierungsabstände***,

Or. en

Änderungsantrag 326
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Anbau auf dem Feld,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 327
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Ernte und Nachernte,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 328
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Anwendung von molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,	g) die Anwendung von ***international anerkannten*** molekularbiologischen oder anderen technischen Methoden sowie deren Zulassung und Anwendung und die Auflistung der genehmigten Methoden in der Union,

Or. en

Änderungsantrag 329
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren ***zwecks Anpassung an die*** Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Prüfverfahren ***unter Berücksichtigung der*** Entwicklungen der einschlägigen internationalen technischen und wissenschaftlichen Normen ***sowie der möglichen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Saatguterzeugung und auf Kleinunternehmer*** erlassen. ***Die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Kategorien von PVM muss gewahrt bleiben.***

Or. en

Änderungsantrag 330
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erzeugung***,*** Inverkehrbringen ***und Registrierung*** von ***Klonen,*** selektierten Klonen***, multiklonalen Mischungen*** und polyklonalem PVM	***Anforderungen an die*** Erzeugung ***und das*** Inverkehrbringen von selektierten Klonen und polyklonalem PVM

Or. en

Begründung

Dieser Artikel bezieht sich auf Anhang II Teil C und Anhang III Teil C für selektierte Klone und polyklonales Material. Klone werden in Anhang II Teil E behandelt. Die Anforderungen an die Registrierung sollten im Text und nicht in den Anhängen eingeführt werden.

Änderungsantrag 331
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 bis 43 genannten Anforderungen wird*** Vorstufen-, Basis-***,*** zertifiziertes und Standardmaterial von ***Klonen, selektierten Klonen, multiklonalen Mischungen und*** polyklonalem ***PVM*** in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.	(1) Vorstufen-, Basis- ***und*** zertifiziertes ***Material von PVM von selektierten Klonen*** und Standardmaterial von polyklonalem ***Material werden*** in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Or. en

Änderungsantrag 332
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 bis 43 genannten Anforderungen wird Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardmaterial von ***Klonen,*** selektierten Klonen***, multiklonalen Mischungen*** und polyklonalem PVM in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.	(1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 bis 43 genannten Anforderungen wird Vorstufen-, Basis-, zertifiziertes und Standardmaterial von selektierten Klonen und polyklonalem PVM in Übereinstimmung mit den Absätzen 2 und 3 und den Anforderungen in Anhang II Teil C bzw. Anhang III Teil C erzeugt und in Verkehr gebracht.

Or. es

Begründung

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht.

Änderungsantrag 333
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Klone, selektierte Klone***, multiklonale Mischungen*** und polyklonales PVM ***dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie*** von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für Klone ***eingetragen sind***.	Klone, selektierte Klone und polyklonales PVM ***können*** von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für Klone ***registriert werden***.

Or. es

Begründung

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht.

Änderungsantrag 334
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Klone***, selektierte Klone, multiklonale Mischungen*** und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für Klone eingetragen sind.	***Selektierte*** Klone und polyklonales PVM dürfen nur erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer zuständigen Behörde in mindestens einem von einem Mitgliedstaat eingerichteten amtlichen Register für ***selektierte*** Klone ***und polyklonales Material*** eingetragen sind.

Or. en

Änderungsantrag 335
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung ***eines Klons,*** eines selektierten Klons***, einer multiklonalen Mischung*** und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in ***Anhang II Teil B, Teil C Nummer 2*** dargelegt.	Dieses Register enthält alle Elemente, auf die im Antrag auf Eintragung eines selektierten Klons und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in ***Artikel 53a*** dargelegt.

Or. en

Begründung

Die Anforderungen an die Registrierung werden von Anhang II Teil C in einen neuen Artikel 53a übertragen.

Änderungsantrag 336
Clara Aguilera

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Register enthält alle Elemente, auf	Dieses Register enthält alle Elemente, auf

die im Antrag auf Eintragung eines Klons, eines selektierten Klons***, einer multiklonalen Mischung*** und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in Anhang II Teil B***,*** Teil C Nummer 2 dargelegt.	die im Antrag auf Eintragung eines Klons, eines selektierten Klons und eines polyklonalen PVM Bezug genommen wird, wie in Anhang II Teil B ***und*** Teil C Nummer 2 dargelegt.

Or. es

Begründung

Diese Begriffsbestimmungen gelten nicht.

Änderungsantrag 337
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Klone, selektierte*** Klone***, multiklonale Mischungen*** und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung ***der Klone,*** der selektierten Klone***, der multiklonalen Mischungen*** und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.	(3) ***Selektierte*** Klone und polyklonales PVM werden zwecks Bewahrung ihrer Identität erhalten. Die für die Erhaltung der selektierten Klone und des polyklonalen PVM verantwortlichen Personen ergreifen alle Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass sie anhand der geführten Aufzeichnungen durch die zuständigen Behörden oder jede andere Person überprüft werden können.

Or. en

Änderungsantrag 338
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Polyklonales PVM, das im

	Register der selektierten Klone und polyklonalen Materialien der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 eingetragen ist, soll erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es mit allen Anforderungen im Hinblick auf das in Anhang III Teil C genannte Standardmaterial übereinstimmt. Polyklonales PVM wird im Einklang mit Artikel 17 mit einem Etikett des Unternehmers mit der Angabe „Polyklonales Material“ versehen.

Or. en

Änderungsantrag 339
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und zur Ausstellung eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.	Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und zur Ausstellung eines amtlichen Etiketts dafür ***nach einer offiziellen Feststellung gemäß Artikel 15 Absatz 1*** erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 340
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Ein Unternehmer kann auf Antrag ***von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter*** für die Zertifizierung von PVM ***erforderlichen*** Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und zur Ausstellung eines amtlichen Etiketts dafür ***erhalten***.

Die Mitgliedstaaten zertifizieren PVM und können einem Unternehmer auf Antrag ***die Erlaubnis erteilen, bestimmte*** für die Zertifizierung von PVM ***erforderliche*** Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und zur Ausstellung eines amtlichen Etiketts dafür ***durchzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 341
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für ***Vorstufen-,*** Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und ***zur Ausstellung*** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.	Ein Unternehmer kann auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung aller oder bestimmter für die Zertifizierung von PVM erforderlichen Tätigkeiten unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde für Basis- und zertifiziertes Material oder Saatgut und ***zum Drucken*** eines amtlichen Etiketts dafür erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 342
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit ***Unternehmen***, die	c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit ***anderen Unternehmern***, die

qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.	***an der Erzeugung von PVM beteiligt sind und*** qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen, die qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.	c) Er beschäftigt Personal, das für die Durchführung der in Anhang II genannten Probenahmen qualifiziert ist, oder schließt Verträge mit Unternehmen ***oder Unternehmerverbänden***, die qualifiziertes Personal für diese Tätigkeiten beschäftigen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt ***Laboratorien*** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.	d) Er beschäftigt Fachpersonal und verfügt über die Ausrüstung für die Durchführung der in Anhang II genannten Untersuchungen oder nimmt ***Saatgutprüflaboratorien*** in Anspruch, die für diese Tätigkeiten qualifiziertes Personal beschäftigen.

Or. en

Änderungsantrag 345

Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Verfahren für den Antrag des Unternehmers,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Verfahren sind effizienter, wenn sie im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten belassen werden.

Änderungsantrag 346
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Verfahren für den Antrag des Unternehmers,	a) das Verfahren für den Antrag des Unternehmers***, der dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelt wurde***,

Or. en

Änderungsantrag 347
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um ***die Einhaltung von*** Absatz 1 Buchstaben a bis g ***zu bestätigen***.	b) spezifische Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zu ergreifen sind, um ***zu bestätigen, dass der Unternehmer in der Lage ist, die Anforderungen gemäß***

Absatz 1 Buchstaben a bis g ***einzuhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 348
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfüllt ein zugelassener Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 nicht mehr, ***fordert*** die zuständige Behörde den Unternehmer ***auf***, innerhalb einer festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.	Erfüllt ein zugelassener Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 nicht mehr, ***kann*** die zuständige Behörde den Unternehmer ***auffordern***, innerhalb einer festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. ***oder***

Or. en

Änderungsantrag 349
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung unverzüglich ***oder ändert sie erforderlichenfalls,*** falls der Unternehmer die Korrekturmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 nicht innerhalb der festgelegten Frist ergreift. Wird festgestellt, dass die Zulassung infolge eines Betrugs erteilt wurde, so verhängt die zuständige Behörde angemessene Sanktionen gegen den Unternehmer.	Die zuständige Behörde widerruft die Zulassung unverzüglich ***oder prüft, wenn sie Korrekturmaßnahmen gefordert hat, ob die Verpflichtungen nach Absatz 1 angemessen erfüllt wurden.*** Falls der Unternehmer die Korrekturmaßnahmen gemäß Unterabsatz 1 nicht innerhalb der festgelegten Frist ergreift***, wird die Zulassung in jedem Fall widerrufen***. Wird festgestellt, dass die Zulassung infolge eines Betrugs erteilt wurde, so verhängt die zuständige Behörde angemessene Sanktionen gegen den Unternehmer.

Or. en

Änderungsantrag 350
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden mindestens einmal pro Jahr Audits durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.	***Erteilt ein Mitgliedstaat einem Unternehmer gemäß Artikel 10 Absatz 1 die Zulassung, so*** führen die zuständigen Behörden mindestens einmal pro Jahr Audits durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 351
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden mindestens einmal pro Jahr ***Audits*** durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.	Für die Zwecke der Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht führen die zuständigen Behörden ***regelmäßige Audits, und zwar*** mindestens einmal pro Jahr**,** durch, um sicherzustellen, dass der Unternehmer die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 erfüllt.

Or. ro

Änderungsantrag 352
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie organisieren ferner die Schulung und Prüfung des Personals, das die in dieser Verordnung vorgesehenen Feldinspektionen, Probenahmen und Untersuchungen durchführt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist eine Aufgabe, die in der Souveränität des Mitgliedstaats verbleiben muss und nicht an einen Unternehmer delegiert werden sollte.

Änderungsantrag 353
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die ***Zwecke der*** Zertifizierung ***unter amtlicher Aufsicht*** führen die zuständigen Behörden amtliche Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen an einem Teil der Kulturen am Erzeugungsort und an Partien von PVM durch, um die Übereinstimmung dieses Materials mit den Anforderungen gemäß Artikel 7 zu bestätigen.	Für die Zertifizierung führen die zuständigen Behörden amtliche Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen an einem Teil der Kulturen am Erzeugungsort und an Partien von PVM durch, um die Übereinstimmung dieses Materials mit den Anforderungen gemäß Artikel 7 zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 354
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** die	Die Kommission kann im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** die

Anforderungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten festlegen.	Anforderungen für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Audits, Schulungen, Prüfungen, Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen in Bezug auf bestimmte Gattungen oder Arten festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In solchen ***Durchführungsrechtsakten*** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:	In solchen ***delegierten Rechtsakten*** können eines oder mehrere der folgenden Elemente festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 356
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die von den zuständigen Behörden durchzuführenden ***Überwachungstätigkeiten***,	b) die ***Überwachung der*** von den zuständigen Behörden durchzuführenden ***Zertifizierung***,

Or. en

Änderungsantrag 357
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme einzuschränken.	c) ***unbeschadet von Absatz 1*** die Nutzung bestimmter Akkreditierungssysteme durch den Unternehmer und die Möglichkeit für die zuständigen Behörden, die in diesem Artikel genannten Inspektionen, Probenahmen und Untersuchungen sowie die Überwachungstätigkeiten aufgrund der Nutzung dieser Systeme einzuschränken.

Or. en

Änderungsantrag 358
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss hinreichend homogen sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein.	(1) PVM ist in Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss hinreichend homogen sein, um sich von anderen Partien von PVM zu unterscheiden und für die Nutzer erkennbar zu sein. ***Diese Anforderungen gelten nicht für PVM, die gemäß den Artikeln 22 und 26 bis 30 erzeugt und in Verkehr gebracht wurden.***

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für das Inverkehrbringen von PVM in zu unterscheidenden und erkennbaren Partien sollten nicht für die Ausnahmeregelungen von Abschnitt 7 gelten, in denen eine allgemeine Ausnahme von den Anforderungen der Artikel 5 bis 25 der vorgeschlagenen Verordnung enthalten ist. Dies sollte in den wichtigsten Bestimmungen deutlicher gemacht werden und in den Bestimmungen im Zusammenhang mit den Ausnahmen entsprechend abgebildet werden.

Änderungsantrag 359
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) PVM ist in ***Partien in Verkehr zu bringen. Der Gehalt an Sorten und Arten jeder Partie muss*** hinreichend ***homogen sein, um sich*** von anderen Partien ***von PVM*** zu unterscheiden ***und für die Nutzer erkennbar zu*** sein.	(1) PVM ist in hinreichend ***homogenen Partien zu zertifizieren. Jede Partie muss zumindest durch eine Bezugsnummer der Partie*** von ***allen*** anderen Partien zu unterscheiden sein.

Or. en

Änderungsantrag 360
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM ***nur dann*** zu einer neuen Partie zusammengefasst werden***, wenn sie*** derselben Sorte ***und demselben Erntejahr*** angehören.	Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM zu einer neuen Partie zusammengefasst werden***. Sind sie zusammengefasst, so müssen das Vorstufen-, Basis- und zertifizierte Material und die Saatgutpartien*** derselben Sorte angehören.

Or. en

Begründung

Derzeit wird CAC-Material in gemischten Partien in Verkehr gebracht und es wäre nicht praktikabel, diese Praxis zu ändern. Das Konzept einer Partie beim Inverkehrbringen unterscheidet sich von einer Partie in der Erzeugung von Pflanzgut.

Änderungsantrag 361
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte ***und demselben Erntejahr*** angehören.	Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte angehören.

Or. fr

Änderungsantrag 362
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte ***und demselben Erntejahr*** angehören.	Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte angehören.

Or. en

Änderungsantrag 363
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte ***und demselben Erntejahr*** angehören.	Während der Verarbeitung, Verpackung, Lagerung oder Lieferung dürfen Partien von PVM nur dann zu einer neuen Partie zusammengefasst werden, wenn sie derselben Sorte angehören.

Or. en

Änderungsantrag 364
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Partien, die verschiedene Zertifizierungskategorien umfassen, zusammengefasst, so fällt die neue Partie unter die Kategorie der Komponente der niedrigsten Kategorie. ***Das*** Zusammenfassen ***darf nur in einer Einrichtung und von Personen vorgenommen werden, die von der zuständigen*** Behörde ***für diesen speziellen Zweck zugelassen sind***.	Werden Partien, die verschiedene Zertifizierungskategorien umfassen, zusammengefasst, so fällt die neue Partie unter die Kategorie der Komponente der niedrigsten Kategorie. ***Jede Partie, die aus dem*** Zusammenfassen ***entsteht, muss einer neuen Zertifizierung unterzogen werden und der Unternehmer unterrichtet die zuständige*** Behörde ***über die für das Zusammenfassen verwendete Identität und Menge von PVM***.

Or. en

Änderungsantrag 365
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Anforderungen gelten nicht für PVM, das gemäß Artikel 26 erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 366
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur ***unter amtlicher Kontrolle oder*** unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.	(4) Partien von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem PVM dürfen nur ***durch die zuständige Behörde oder durch den Unternehmer*** unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde umverpackt, neu gekennzeichnet und neu versiegelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 367
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 ***kann Saatgut*** von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.	Abweichend von Absatz 1 ***können Saatkartoffeln mit abgeschlossener Zertifizierung*** von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 368
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.	Abweichend von Absatz 1 kann ***zertifiziertes oder heterogenes*** Saatgut von einem Unternehmer lose direkt an einen Landwirt abgegeben werden.

Or. fr

Änderungsantrag 369
Irène Tolleret

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Absatz 1 kann Saatgut ***von einem*** Unternehmer lose ***direkt an einen Landwirt abgegeben*** werden.	Abweichend von Absatz 1 kann ***die letzte Generation von*** Saatgut ***vor der Vermarktung an*** Unternehmer lose ***in Verkehr gebracht*** werden.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte nicht für vorhergehende Generationen von Saatgut gelten, für die die Anforderungen hoch sind und nicht bei der losen Abgabe eingehalten werden können.

Änderungsantrag 370
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Unternehmer ***muss von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sein. Er*** informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der ***das Saatgut stammt***.	Dieser Unternehmer informiert die zuständige Behörde im Voraus über diese Tätigkeit und über die Partie, aus der ***diese Saatkartoffeln stammen***.

Or. en

Änderungsantrag 371
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird das Saatgut direkt in die Maschinen	***Werden die Saatkartoffeln*** direkt in die

oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit ***dieses Saatguts*** sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die ***Art und*** Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.	Maschinen oder den Anhänger des Landwirts geladen, stellen der Unternehmer und der betreffende Landwirt die Rückverfolgbarkeit ***dieser Saatkartoffeln*** sicher, indem sie Dokumente ausstellen und aufbewahren, aus denen die Sorte, die Menge, der Zeitpunkt der Weitergabe und die Identifizierung der Partie hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Anforderungen gelten nicht für PVM, das gemäß Artikel 26 erzeugt und in Verkehr gebracht wird.

Or. en

Änderungsantrag 373
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das amtliche Etikett wird von der zuständigen Behörde ausgestellt und trägt eine von der zuständigen Behörde vergebene laufende Nummer.	Das amtliche Etikett wird von der zuständigen Behörde ***oder vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde*** ausgestellt und trägt eine von der zuständigen Behörde ***oder vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde*** vergebene laufende Nummer.

Or. en

Begründung

Für Flexibilität im Einklang mit der aktuellen Regelung des Obstpflanzenbereichs.

Änderungsantrag 374
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder	a) von der zuständigen Behörde***, die das amtliche Etikett ausgestellt hat***, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, die Zertifizierung unter amtlicher Aufsicht durchzuführen, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder

Or. en

Änderungsantrag 375
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, ***die Zertifizierung*** unter amtlicher Aufsicht ***durchzuführen***, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder	a) von der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder, wenn der Unternehmer nicht dafür zugelassen ist, ***amtliche Etikette*** unter amtlicher Aufsicht ***auszudrucken***, von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 10 oder

Or. en

Änderungsantrag 376
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde, wenn der Unternehmer dafür zugelassen ist, ***die Zertifizierung*** unter amtlicher Aufsicht gemäß Artikel 10 ***vorzunehmen***.	b) vom Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde, wenn der Unternehmer dafür zugelassen ist, ***amtliche Etikette*** unter amtlicher Aufsicht gemäß Artikel 10 ***auszudrucken***.

Or. en

Änderungsantrag 377
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) von einem Dritten, der unter der Verantwortung des Unternehmers gemäß Buchstabe b handelt.

Or. en

Änderungsantrag 378
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 werden Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes ***Material und*** Saatgut, die gemäß Artikel 39 aus Drittländern eingeführt werden, in der Union mit dem jeweiligen Etikett der OECD in Verkehr gebracht, mit dem sie bei der Einfuhr versehen waren.	(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 werden Vorstufen-, Basis- und zertifiziertes Saatgut, die gemäß Artikel 39 aus Drittländern eingeführt werden, in der Union mit dem jeweiligen Etikett der OECD in Verkehr gebracht, mit dem sie bei der Einfuhr versehen waren.

Or. en

Begründung

Das Etikett der OECD gilt nur für eine bestimmte Art von PVM, d. h. Saatgut

Änderungsantrag 379
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines Bündels, einer Verpackung oder eines Behälters angebracht.	Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines Bündels, einer Verpackung oder eines Behälters angebracht. ***Die erforderlichen Informationen des Etiketts des Unternehmers können durch den Unternehmer oder eine Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, auch direkt auf das Bündel, die Verpackung oder den Behälter gedruckt werden.***

Or. en

Begründung

Es sollte möglich sein, die vorgeschriebenen Informationen direkt auf die Verpackung zu drucken.

Änderungsantrag 380
Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt**,** gedruckt und auf der	Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt ***und*** gedruckt und ***im***

Außenseite ***eines Bündels,*** einer Verpackung oder eines Behälters angebracht.	***Fall von Saatgut auch*** auf der Außenseite einer Verpackung oder eines Behälters angebracht.

Or. en

Begründung

Die Anforderung für die Anbringung des Etiketts ist aus praktischen Gründen bei anderen PVM als bei Saatgut problematisch. Die aktuellen Vorschriften sollten nicht verschärft werden.

Änderungsantrag 381
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines ***Bündels***, einer Verpackung oder eines Behälters angebracht.	Das Etikett des Unternehmers wird vom Unternehmer oder von einer Person, die unter der Verantwortung des Unternehmers handelt, ausgestellt, gedruckt und auf der Außenseite eines ***Pflanzenbündels***, einer Verpackung oder eines Behälters angebracht.

Or. en

Änderungsantrag 382
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.	(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar. ***Es muss auf sichtbare Weise auf etwaige vorhandene Rechte des geistigen***

Eigentums im Hinblick auf die in Verkehr gebrachte Sorte hinweisen.

Or. en

Änderungsantrag 383
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt, noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.	(2) Das amtliche Etikett und das Etikett des Unternehmers sind lesbar, unverwischbar, bei Manipulationen nicht veränderbar, einseitig bedruckt***, aus unzerreißbarem Material hergestellt, es sei denn, es handelt sich um ein Klebeetikett,*** noch nicht benutzt worden und deutlich sichtbar.

Or. en

Änderungsantrag 384
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich	(3) Die zuständige Behörde kann jede beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen verwenden. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine Werbung dar und beziehen sich

ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die Kennzeichnungsvorschriften ***für genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung … ein)***. .	ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die Kennzeichnungsvorschriften ***gemäß anderen EU-Rechtsvorschriften***.

Or. en

Änderungsantrag 385
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständige Behörde ***kann jede*** beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen ***verwenden***. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine ***Werbung*** dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die ***Kennzeichnungsvorschriften für*** genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung … ein). .	(3) Die zuständige Behörde ***verwendet eine*** beliebige Stelle auf dem amtlichen Etikett oder dem Etikett des Unternehmers, abgesehen von den in Absatz 4 genannten Elementen, für zusätzliche Informationen. Solche Informationen sind in Buchstaben zu verfassen, die nicht größer sind als die Buchstaben, die für den Inhalt des amtlichen Etiketts oder des Etiketts des Unternehmers gemäß Absatz 4 verwendet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind rein sachbezogen, stellen keine ***Werbeinformationen*** dar und beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften der Erzeugung und des Inverkehrbringens oder die ***Kennzeichnungsinformationen über*** genetisch veränderte Organismen oder NGT-Pflanzen der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen, bitte fügen Sie einen Verweis auf die NGT-Verordnung … ein). .

Or. en

Änderungsantrag 386
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett,	a) das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett***, einschließlich eines obligatorischen Verweises auf etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die die Sorte, ihre Komponenten, Eigenschaften und den Herstellungsprozess abdecken, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl etwaiger einschlägiger Patente, sowie einer Angabe, ob die Sorte ein F1-Hybrid ist***,

Or. en

Begründung

Landwirte und Züchter benötigen Zugang zu Informationen und eine entsprechende Transparenz im Hinblick auf den Sortenschutz und Patente, durch die ihre weitere Verwendung eingeschränkt sein könnte. Daher muss die Information auf dem Etikett des PVM enthalten sein. Landwirte und Züchter benötigen außerdem die Information, ob Saatgut ein F1-Hybrid ist oder nicht, da dies Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Aufbewahrung oder Wiederverwendung des Saatguts hat.

Änderungsantrag 387
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett,	a) das in Artikel 15 Absatz 1 genannte amtliche Etikett***, einschließlich eines obligatorischen Verweises auf bestehende Rechte des geistigen Eigentums, die die Sorte, ihre Komponenten, Eigenschaften und den Herstellungsprozess abdecken, wenn diese bekannt sind***,

Or. en

Begründung

Die Transparenz in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, wie Sortenschutzrechte und Patente, die die weitere Verwendung der Sorte und ihres PVM einschränken, sind entscheidende Informationen für Käufer des Saatguts, sowohl für Landwirte als auch für Züchter. Diese Rechtssicherheit kann nicht nur durch die Angabe bestehender Rechte des geistigen Eigentums im Sortenregister erreicht werden, sondern die Angaben sollten auch in dem Etikett enthalten sein, das dem PVM beigefügt ist.

Änderungsantrag 388
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) das in Artikel 9 Absatz 4 genannte Etikett für polyklonales Material,

Or. en

Änderungsantrag 389
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers,	b) das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers***, einschließlich eines obligatorischen Verweises auf etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die die Sorte, ihre Komponenten, Eigenschaften und den Herstellungsprozess abdecken, gegebenenfalls einschließlich der Anzahl etwaiger einschlägiger Patente, sowie einer Angabe, ob die Sorte ein F1-Hybrid ist***,

Or. en

Begründung

Landwirte und Züchter benötigen Zugang zu Informationen und eine entsprechende Transparenz im Hinblick auf den Sortenschutz und Patente, durch die ihre weitere Verwendung eingeschränkt sein könnte. Daher muss die Information auf dem Etikett des PVM enthalten sein. Landwirte und Züchter benötigen außerdem die Information, ob Saatgut ein F1-Hybrid ist oder nicht, da dies Auswirkungen auf die Möglichkeiten zur Aufbewahrung oder Wiederverwendung des Saatguts hat.

Änderungsantrag 390
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers,	b) das in Artikel 16 genannte Etikett des Unternehmers***, einschließlich eines obligatorischen Verweises auf bestehende Rechte des geistigen Eigentums, die die Sorte, ihre Komponenten, Eigenschaften und den Herstellungsprozess abdecken, wenn diese bekannt sind***,

Or. en

Begründung

Die Transparenz in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, wie Sortenschutzrechte und Patente, die die weitere Verwendung der Sorte und ihres PVM einschränken, sind entscheidende Informationen für Käufer des Saatguts, sowohl für Landwirte als auch für Züchter. Diese Rechtssicherheit kann nicht nur durch die Angabe bestehender Rechte des geistigen Eigentums im Sortenregister erreicht werden, sondern die Angaben sollten auch in dem Etikett enthalten sein, das dem PVM beigefügt ist.

Änderungsantrag 391
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

h) das in Artikel 29 genannte Etikett für PVM, das von bestimmten Genbanken, Organisationen und Netzen in Verkehr gebracht wird, ***entfällt***

Or. en

Begründung

Rules for the labelling of PRM circulated for the purpose of the conservation and sustainable use of plant genetic resources and agro-biodiversity are unnecessary. Every additional administrative burden is a deterrent to conservation and sustainable use, where the resources and capacity to deal with (unnecessary) marketing rules are extremely limited. To a large extend, the information that must be provided when PRM is transferred from gene banks is governed already by the Standard Material Transfer Agreement under the International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture.

Änderungsantrag 392
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) das in Artikel 29 genannte Etikett für PVM, das von bestimmten Genbanken, Organisationen und Netzen in Verkehr gebracht wird,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 393
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) das in Artikel 27 genannte Etikett für PVM von ökologischem/biologischem heterogenem Material,

Or. en

Änderungsantrag 394
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das amtliche Etikett ***und das*** Etikett des Unternehmers werden für jede Partie ausgestellt.	***Mindestens ein amtliches*** Etikett ***oder ein*** Etikett des Unternehmers werden für jede Partie ausgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 395
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Das betreffende PVM wird vom Markt genommen oder als Material verwendet, das kein PVM ist.	b) Das betreffende PVM wird vom Markt genommen oder ***im Hinblick auf sein Inverkehrbringen*** als Material verwendet, das kein PVM ist.

Or. en

Begründung

Auch wenn festgestellt wurde, dass die Erzeugung oder das Inverkehrbringen die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, sollte es Landwirten weiterhin möglich sein, das PVM für den Eigenbedarf zu verwenden, wenn sie dies wünschen.

Änderungsantrag 396
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

d) Der Unternehmer ***wird*** zusätzlich zum Widerruf oder der Änderung der Zulassung gemäß Artikel 11 mit weiteren Sanktionen belegt.	d) Der Unternehmer ***kann*** zusätzlich zum Widerruf oder der Änderung der Zulassung gemäß Artikel 11 mit weiteren Sanktionen belegt ***werden***.

Or. en

Begründung

Die in dem Änderungsantrag vorgeschlagene Formulierung bietet Raum dafür, die Schwere des Verstoßes oder von Wiederholungstätern abzuwägen, statt immer direkt zu sanktionieren, wie es durch das Wort „wird“ angedeutet wird.

Änderungsantrag 397
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) PVM, das zu den in Anhang IV gelisteten Gattungen oder Arten gehört, darf nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden.	(1) PVM, das zu den in Anhang IV gelisteten Gattungen oder Arten gehört, darf nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden***, mit Ausnahme von PVM, das im Einklang mit den Artikeln 22, 26 oder 27 in Verkehr gebracht wird***.

Or. en

Begründung

PRM of conservation varieties, preservation mixtures and heterogeneous material should be allowed to be sold in standard quality, without going through mandatory seed certification.Mandatory seed certification for PRM of conservation varieties is an unproportionate requirement that will deter the access and availability of diverse seeds in the EU market.Currently, the production of organic heterogeneous material derogates to the seed lot certification requirements. We should maintain what has been successfully implemented by professional operators and competent authorities for two years.

Änderungsantrag 398
Luke Ming Flanagan

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) PVM, das zu den in Anhang IV gelisteten Gattungen oder Arten gehört, darf nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden.	(1) PVM, das zu den in Anhang IV gelisteten Gattungen oder Arten gehört, darf nur als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut oder Material erzeugt und in Verkehr gebracht werden***, mit Ausnahme von PVM, das im Einklang mit den Artikeln 26 oder 27 in Verkehr gebracht wird***.

Or. en

Begründung

Saatgut und Material von Erhaltungssorten und heterogenes Material sollte in Standardqualität verkauft werden dürfen, ohne eine obligatorische Saatgutzertifizierung zu durchlaufen.

Änderungsantrag 399
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt wird eine Gattung oder eine Art aus Anhang IV gestrichen, wenn eine der in Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt wird eine Gattung oder eine Art aus Anhang IV gestrichen, wenn eine der in Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. ***Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission die Ergänzung oder Entfernung einer in Anhang IV aufgeführten Gattung oder Art für das Inverkehrbringen des PVM in dessen Hoheitsgebiet genehmigen. Dieser Antrag muss auf einer Bewertung basieren, in der die in Absatz 2 beschriebenen***

Bedingungen enthalten sind.

Or. en

Begründung

Diese Änderung schafft Flexibilität für die zuständigen Behörden, insbesondere von kleineren Ländern, um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand in Marktsegmenten zu verhindern, die in ihren Hoheitsgebieten geringfügig bleiben, oder wenn sie zum Beispiel mit Lieferproblemen konfrontiert sind. Diese Flexibilität besteht im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 400
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt wird eine Gattung oder eine Art aus Anhang IV gestrichen, wenn eine der in Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.	Mit dem in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakt wird eine Gattung oder eine Art aus Anhang IV gestrichen, wenn eine der in Unterabsatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. ***Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission die Ergänzung oder Entfernung einer in Anhang IV aufgeführten Gattung oder Art für das Inverkehrbringen des PVM in dessen Hoheitsgebiet genehmigen. Dieser Antrag muss auf einer Bewertung basieren, in der die in Absatz 2 beschriebenen Bedingungen enthalten sind.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung schafft die Flexibilität für zuständige Behörden, insbesondere von kleineren Ländern, zu ermöglichen, dass weitere Sorten in Standardqualität verkauft werden können, ohne die obligatorische Saatgutzertifizierung zu durchlaufen. Das ist wichtig, um einen unangemessenen Verwaltungsaufwand in Marktsegmenten zu vermeiden, die in ihrem Hoheitsgebiet weiterhin geringfügig sind, oder wenn sie mit Lieferproblemen konfrontiert sind. Diese Flexibilität besteht im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften.

Änderungsantrag 401
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission die Ergänzung oder Entfernung einer in Anhang IV aufgeführten Gattung oder Art für das Inverkehrbringen des PVM in dessen Hoheitsgebiet genehmigen. Dieser Antrag muss auf einer Bewertung basieren, in der die in Absatz 2 aufgeführten Elemente berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 402
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.	Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen***, zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Sorten, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind,*** sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten ***und Mischungen verschiedener Sorten von Standardgemüsesaatgut, die in Anhang I Teil B aufgeführt sind,*** können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 403
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.	Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind***, unabhängig davon, ob sie mit Handelssaatgut kombiniert sind,*** und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Or. en

Begründung

Handelssaatgut wird häufig in Mischungen verwendet, um Biodiversitätsziele zu erreichen. Die Option sollte daher weiterhin möglich sein.

Änderungsantrag 404
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die	Mischungen von zertifiziertem Saatgut oder Mischungen von Standardsaatgut verschiedener Gattungen oder Arten, die in Anhang I Teil A gelistet sind***, unabhängig davon, ob sie mit Handelssaatgut kombiniert sind,*** und den Anforderungen der Artikel 5 bis 8 entsprechen, sowie von verschiedenen Sorten dieser Gattungen oder Arten können in der Union erzeugt

Anforderungen dieses Artikels erfüllen.	und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

Or. en

Begründung

Handelssaatgut wird häufig in Mischungen verwendet, um Biodiversitätsziele zu erreichen. Es handelt sich nicht um heterogenes Material im Sinne der Definition, aber es sollte weiterhin möglich sein, es zu Mischungen hinzuzufügen, die zum Beispiel als unkrautfrei zertifiziert sind.

Änderungsantrag 405
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Etikett des Unternehmers, wenn die Mischung nur aus Standardsaatgut oder aus zertifiziertem und Standardsaatgut besteht.	b) einem Etikett des Unternehmers, wenn die Mischung nur aus Standardsaatgut oder aus zertifiziertem und Standardsaatgut ***und/oder Handelssaatgut*** besteht.

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 21 Absatz 1

Änderungsantrag 406
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Etikett des Unternehmers, wenn die Mischung nur aus Standardsaatgut oder aus zertifiziertem und Standardsaatgut besteht.	b) einem Etikett des Unternehmers, wenn die Mischung nur aus Standardsaatgut oder aus zertifiziertem und Standardsaatgut ***und/oder Handelssaatgut*** besteht.

Or. en

Änderungsantrag 407
Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einem Etikett des Unternehmers***, wenn die Mischung nur aus Standardsaatgut oder aus zertifiziertem und Standardsaatgut besteht***.	b) einem Etikett des Unternehmers ***in allen anderen Fällen***.

Or. en

Änderungsantrag 408
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a übermitteln die Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Sorten, aus denen sich die Mischung zusammensetzt, und deren Verhältnis zueinander, um die Zulässigkeit dieser Sorten zu überprüfen.	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a übermitteln die Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Sorten ***und der Komponenten von Handelssaatgut***, aus denen sich die Mischung zusammensetzt, und deren Verhältnis zueinander, um die Zulässigkeit dieser Sorten zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 409
Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a übermitteln die Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Sorten, aus denen sich die Mischung zusammensetzt, und deren Verhältnis zueinander, um die Zulässigkeit dieser Sorten zu überprüfen.	Für die Zwecke von Unterabsatz 2 Buchstabe a übermitteln die Unternehmer der zuständigen Behörde die Liste der Sorten, aus denen sich die Mischung zusammensetzt, ***die Komponenten von Handelssaatgut*** und deren Verhältnis zueinander, um die Zulässigkeit dieser Sorten zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 410
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 22	***entfällt***
Erhaltungsmischungen	
(1)	
Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	
a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.	
b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen	

Umwelt bei.

c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V.

Eine solche Mischung stellt eine „Erhaltungsmischung“ dar; dies muss auf dem Etikett vermerkt sein.

(2)

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Anhang V zu erlassen, der die folgenden Elemente betrifft:

a) die Anforderungen für die Zulassung von Mischungen von Saatgut, das direkt an einem natürlichen Ort, der zu einem bestimmten Quellgebiet gehört, für die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gesammelt wurde (direkt geerntete Erhaltungsmischungen),

b) die Anforderungen für die Zulassung angebauter Erhaltungsmischungen,

c) die Verwendung und den Inhalt bestimmter Arten,

d) die Anforderungen an Versiegelung und Verpackung,

e) die Anforderungen für die Zulassung von Unternehmern.

Diese Änderungen stützen sich auf die bei der Durchführung dieses Artikels gesammelten Erfahrungen sowie auf alle technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen und die Verbesserung der Qualität und Identifizierung von Erhaltungsmischungen. Sie können nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen.

(3)

Die Unternehmer melden den jeweils zuständigen Behörden für jede Erzeugungssaison die Menge der von ihnen erzeugten und in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen.

Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen sowie gegebenenfalls die Namen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder der zu diesem Zweck anerkannten Organisationen mit.

Or. de

Begründung

Zuchtformen in Erhaltungsmischungen stehen dem Ziel entgegen, dauerhaft artenreiche Wildartenbestände unter Schutz der innerartlichen Vielfalt zu etablieren. Erhaltungsmischungen sind Sondermischungen mit geringen Mengen. Individuelle Kundenwünsche, Anpassungen an den Standort, die Förderung von Artengruppen oder enge Herkunftsvorgaben machen permanentes Nachmischen nötig.

Änderungsantrag 411
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Sie trägt zur Erhaltung genetischer Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.	
b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet	

natürlich verbunden (im Folgenden „Quellgebiet“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

c) Sie erfüllt die Anforderungen von Anhang V.

Eine solche Mischung stellt eine „Erhaltungsmischung“ dar; dies muss auf dem Etikett vermerkt sein.

Or. de

Begründung

Zuchtformen in Erhaltungsmischungen stehen dem Ziel entgegen, dauerhaft artenreiche Wildartenbestände unter Schutz der innerartlichen Vielfalt zu etablieren.

Änderungsantrag 412
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A gelisteter Gattungen oder Arten sowie ***verschiedener Sorten dieser Gattungen oder Arten zusammen mit Saatgut*** von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Abweichend ***von den Artikeln 5 bis 8 und*** von Artikel 21 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Erzeugung und das Inverkehrbringen einer Mischung von Saatgut verschiedener in Anhang I Teil A ***und Teil B*** gelisteter Gattungen oder Arten sowie von Gattungen oder Arten anderer Teile des genannten Anhangs oder von Gattungen oder Arten, die nicht in diesem Anhang gelistet sind, zulassen, sofern bei einer solchen Mischung alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Es sollten keine verschiedenen Sorten in Erhaltungsmischungen verwendet werden, da dies

dem Zweck von Erhaltungsmischungen zuwiderlaufen würde, nämlich regionalspezifische genetische Variationen einheimischer Sorten zu schützen und die natürliche Umgebung wiederherzustellen.

Änderungsantrag 413
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „***Quellgebiet***“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.	b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „***Ursprungsregion***“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei***; und Begründung – Sicherstellung der Kongruenz der Begriffsbestimmungen „Quellgebiet“ und „Ursprungsregion“ – Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2010/60 bezüglich des Inverkehrbringens von Erhaltungsmischungen***.

Or. ro

Änderungsantrag 414
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „***Quellgebiet***“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.	b) Sie ist mit einem bestimmten Gebiet natürlich verbunden (im Folgenden „***Ursprungsgebiet***“) und trägt zur Erhaltung der genetischen Ressourcen oder zur Wiederherstellung der natürlichen Umwelt bei.

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „Quellgebiet“ in Anhang V entspricht der Definition des Begriffs „Ursprungsgebiet“ in Artikel 3 der EU-Richtlinie 2010/60, die derzeit das Inverkehrbringen von Erhaltungsmischungen regelt. Um künftige Verwechslungen zu vermeiden, ist es wichtig, die Begriffe und Definitionen, wie sie den Interessenträgern und den zuständigen Behörden bekannt sind, beizubehalten.

Änderungsantrag 415
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Anforderungen für die Zulassung von Mischungen von Saatgut, das direkt an einem natürlichen Ort, der zu ***einem*** bestimmten ***Quellgebiet*** gehört, für die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gesammelt wurde (direkt geerntete Erhaltungsmischungen),	a) die Anforderungen für die Zulassung von Mischungen von Saatgut, das direkt an einem natürlichen Ort, der zu ***einer*** bestimmten ***Ursprungsregion*** gehört, für die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt gesammelt wurde (direkt geerntete Erhaltungsmischungen),

Or. ro

Änderungsantrag 416
Norbert Lins

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Unternehmer melden den jeweils zuständigen Behörden für jede Erzeugungssaison die Menge der von ihnen erzeugten und in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen.	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage die Menge der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten und in Verkehr gebrachten Erhaltungsmischungen sowie	

gegebenenfalls die Namen der für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden oder der zu diesem Zweck anerkannten Organisationen mit.

Or. de

Begründung

Erhaltungsmischungen sind Sondermischungen mit geringen Mengen. Individuelle Kundenwünsche, Anpassungen an den Standort, die Förderung von Artengruppen oder enge Herkunftsvorgaben machen permanentes Nachmischen nötig.Eine Lösung wäre eine nachträgliche Mengenmeldung der in Mischungen in Verkehr gebrachten Saatgutarten und die Aufbewahrung von Etiketten-Duplikaten für mehrere Jahre.

Änderungsantrag 417
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei der Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit ***können*** ergänzend molekularbiologische Methoden ***eingesetzt werden***, wenn die Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Kontrollanbaus nicht schlüssig sind.	(5) Bei der Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit ***kann ein Unternehmer*** ergänzend molekularbiologische Methoden ***einsetzen***, wenn die Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Kontrollanbaus nicht schlüssig sind.

Or. en

Änderungsantrag 418
Luke Ming Flanagan
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
Kontrollanbau von Standardsaatgut	

(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut die jeweiligen Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen erfüllt.

(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt.

(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse der Nichteinhaltung der jeweiligen Vorschriften wird der in Absatz 1 genannte Kontrollanbau jährlich anhand von Proben durchgeführt, die von der zuständigen Behörde aus homogenen Saatgutpartien gezogen werden. Bei diesem Kontrollanbau werden die Identität und die Sortenreinheit des betreffenden Saatguts sowie seine Keimfähigkeit und analytische Reinheit bewertet.

(4) Bei der Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit können ergänzend molekularbiologische Methoden eingesetzt werden, wenn die Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Kontrollanbaus nicht schlüssig sind.

Or. en

Begründung

Im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften gibt es keine EU-Anforderung für zuständige Behörden, einen Kontrollanbau für Standardsaatgut durchzuführen. Es würde zu enormen Verwaltungskosten führen, wenn die zuständigen Behörden in Zukunft dazu verpflichtet wären.

Änderungsantrag 419
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 25	***entfällt***
Kontrollanbau von Standardsaatgut	
(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut die jeweiligen Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen erfüllt.	
(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt.	
(3) Auf der Grundlage der Risikoanalyse der Nichteinhaltung der jeweiligen Vorschriften wird der in Absatz 1 genannte Kontrollanbau jährlich anhand von Proben durchgeführt, die von der zuständigen Behörde aus homogenen Saatgutpartien gezogen werden. Bei diesem Kontrollanbau werden die Identität und die Sortenreinheit des betreffenden Saatguts sowie seine Keimfähigkeit und analytische Reinheit bewertet.	
(4) Bei der Kontrolle der Sortenechtheit und -reinheit können ergänzend molekularbiologische Methoden eingesetzt werden, wenn die Ergebnisse des in Absatz 1 genannten Kontrollanbaus nicht schlüssig sind.	

Or. en

Begründung

Im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften gibt es keine EU-Anforderung für zuständige Behörden, einen Kontrollanbau für Standardsaatgut durchzuführen. Es würde zu enormen Verwaltungskosten führen, insbesondere im Licht der großen Anzahl von Gemüsearten und -sorten, die im Allgemeinen in Verkehr gebrachtes Standardsaatgut sind, zusätzlich zu künftigen Erhaltungssorten. In den meisten Mitgliedstaaten verfügen die zuständigen Behörden einfach nicht über die personelle Kapazität oder Anbaukapazität für diese Arbeit. Die vorhandenen Kontrollmechanismen nach dem Inverkehrbringen sind ausreichend, um

sicherzustellen, dass das Standardsaatgut den einschlägigen Qualitätsstandards entspricht.

Änderungsantrag 420
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut die ***jeweiligen*** Anforderungen ***an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen*** erfüllt.	(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut führen die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau durch, um zu prüfen, ob das Saatgut die ***in Artikel 8 und gegebenenfalls in Anhang III festgelegten*** Anforderungen erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 421
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut ***führen*** die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau ***durch***, um zu prüfen, ob das Saatgut die jeweiligen Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen erfüllt.	(1) Nach dem Inverkehrbringen von Standardsaatgut ***können*** die zuständigen Behörden einen Kontrollanbau ***durchführen***, um zu prüfen, ob das Saatgut die jeweiligen Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen erfüllt.

Or. ro

Änderungsantrag 422
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt.	(2) Der Anteil des Kontrollanbaus wird auf der Grundlage einer Analyse des Risikos, dass das betreffende Saatgut nicht den genannten Anforderungen entspricht, festgelegt. ***Diese Risikoanalyse wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von territorialen Eigenschaften, dem Vorhandensein von Risiken für die Pflanzengesundheit in der Region und der Erfolgsbilanz des Unternehmers durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 423
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.	(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM ***von in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten und PVM***, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 424
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.	(1) Abweichend von Artikel 20 kann PVM ***von allen in Anhang I aufgeführten Gattungen und Arten***, das zu einer Erhaltungssorte gehört, die in einem nationalen Sortenregister gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b registriert ist, in der Union als Standardsaatgut oder -material erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn es alle Anforderungen an Standardsaatgut und -material für die jeweilige Art gemäß Artikel 8 erfüllt.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, dass es möglich ist, Erhaltungssorten von allen regulierten Gattungen und Arten als Standardsaatgut oder -material in Verkehr zu bringen. Die Anforderungen für zertifiziertes Saatgut und Material sind zu belastend für die Erzeugung von zertifiziertem Saatgut aus diesen Sorten, die im Allgemeinen für einen kleinen Zielmarkt und von kleineren, lokalen Herstellern erzeugt werden.

Änderungsantrag 425
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ein Unternehmer, der diese Ausnahme in Anspruch nimmt, teilt der zuständigen Behörde diese Tätigkeit jährlich unter Angabe der betreffenden Arten und Mengen mit.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die jährliche Berichterstattungspflicht wäre sowohl für den Unternehmer als auch für die zuständige Behörde eine zusätzliche Belastung, ohne eine gute Begründung. Darüber hinaus

ist unklar, ob die Anforderung die Menge des erzeugten PVM oder die in Verkehr gebrachte Menge betrifft.

Änderungsantrag 426
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.	(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material***, das nicht zu den in Anhang IX genannten Gattungen und Arten gehört,*** ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.

Or. en

Änderungsantrag 427
Anne Sander

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.	(1) Abweichend von Artikel 5 kann PVM aus heterogenem Material***, bei dem es sich nicht um Futterpflanzen handelt,*** ohne Zugehörigkeit zu einer Sorte in der Union erzeugt und in Verkehr gebracht werden. Das heterogene Material wird der zuständigen Behörde vor seiner Erzeugung und/oder seinem Inverkehrbringen gemäß den Anforderungen in Anhang VI mitgeteilt und von ihr registriert.

Or. fr

Änderungsantrag 428
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 7 ***Absätze 1 und 3*** und Artikel 8 ***Absätze 1 und 3*** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen erzeugt und in Verkehr gebracht.	(2) Abweichend von Artikel 7 und Artikel 8 ***sowie den Artikeln 13 bis 20*** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen erzeugt und in Verkehr gebracht.

Or. en

Änderungsantrag 429
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 7 ***Absätze 1 und 3 und*** Artikel 8 ***Absätze 1 und 3*** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen erzeugt und in Verkehr gebracht.	(2) Abweichend von Artikel 7**,** Artikel 8 ***und den Artikeln 14 bis 20*** wird das in Absatz 1 genannte PVM aus heterogenem Material gemäß den in Anhang VI festgelegten Anforderungen erzeugt und in Verkehr gebracht.

Or. en

Begründung

Die aktuelle Formulierung von Artikel 27 ersetzt zusammen mit Artikel 81 wirksam die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material, ein Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses zwischen den europäischen Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen. Diese und die folgenden Änderungen tragen dem Inhalt von Artikel 13 der Bio-Verordnung und von der Verordnung 2021/1189 des Rates Rechnung, damit das, was von Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht wieder geändert wird.

Änderungsantrag 430
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen und	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 75 einen delegierten Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VI zu erlassen. Diese Änderungen können alle oder nur bestimmte Gattungen oder Arten betreffen ***mit Ausnahme von ökologischem/biologischem heterogenem Material*** und

Or. en

Änderungsantrag 431
Isabel Carvalhais

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 432
Martin Häusling
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.	c) verbessern die Vorschriften für die Erhaltung von heterogenem PVM ***gegebenenfalls*** auf der Grundlage des Entstehens bewährter Verfahren.

Or. en

Begründung

Die aktuelle Formulierung von Artikel 27 ersetzt zusammen mit Artikel 81 wirksam die Definition von ökologischem/biologischem heterogenem Material, ein Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses zwischen den europäischen Organen mit Mitentscheidungsbefugnissen. Diese und die folgenden Änderungen tragen dem Inhalt von Artikel 13 der Bio-Verordnung und von der Verordnung 2021/1189 des Rates Rechnung, damit das, was von Interessenträgern und den zuständigen Behörden in den letzten zwei Jahren erfolgreich umgesetzt wurde, nicht wieder geändert wird.